

Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn

XXXIX. Jahrgang Nr. 12



Ausgegeben in Gifhorn am 28.12.12

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
3. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung	627
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn	628
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung	629
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Grund- und Dränagewasser	630
18. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 30.08.1993	630
Dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung	631
Bekanntmachung Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr – Am Allerkanal	638
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift Braunschweiger Straße	639

STADT WITTINGEN	Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Hagen (bei Knesebeck)	641
	Ergänzungssatzung „Niedersachsenring“ im Ortsteil Radenbeck	641
	Bebauungsplan „Lärchenweg“ mit ÖB, 1. Änderung	642
	Entschädigungssatzung	643
	1. Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr	650
	Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Steuerung von Vergnügungsstätten“	651
	Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“	652
	Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgaben- gesetzes für straßenbauliche Maßnahmen vom 31.10.2006 und der 1. Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitrags- satzung vom 16.12.2008	653
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	- - -	
SAMTGEMEINDE BROME	1. Nachtragshaushaltssatzung 2012	654
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	31. Flächennutzungsplanänderung	656
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	- - -	
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Groß Oesingen	1. Nachtragshaushaltssatzung 2012	657
Gemeinde Wahrenholz	1. Nachtragshaushaltssatzung 2012	658

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Wasserverband Gifhorn	Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die Wasserbeseitigung	660
-----------------------	--	-----

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten Altmarkt	Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf – Rätzinger Drömling	697
	Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf – Rätzinger Drömling mit Flurbereinigungsverzeichnis der Verfahrensflurstücke	698

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

3. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Gifhorn vom 14.12.2007

Aufgrund der §§ 10, 13 u. 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) i. V. m. § 11 Abs. 1 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 9 zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Umweltministeriums vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt angepasst:

In Abs. 1 werden die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)“ ersetzt.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung unter der Bezeichnung „Kreisabfallwirtschaft Gifhorn“.

Artikel 2

§ 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt angepasst:

- a. „§§ 4 – 7 KrW-/AbfG“ wird ersetzt durch „§§ 6 – 11 KrWG“
- b. „§§ 10 – 12 KrW-/AbfG“ wird ersetzt durch „§§ 15 und 16 KrWG“

Artikel 3

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt angepasst:

„§ 13 (3) KrW-/AbfG“ wird ersetzt durch „§ 17 (2) KrWG“

Artikel 4

§ 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt angepasst:

- a. Das Wort „bewegliche“ wird gestrichen.
- b. „§ 41 KrW-/AbfG“ wird ersetzt durch „§ 48 KrWG“

Artikel 5

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt angepasst:

Die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ werden durch die Abkürzung „KrWG“ ersetzt.

Artikel 6

§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Abfallentsorgung in Erschließungsstraßen ist gesichert, wenn die Straßen gemäß den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) unter Zugrundelegung eines dreiachsigen Müllfahrzeuges (Fahrkurve 3) angelegt werden. Ein Befahren von Stichstraßen, die über keine für Müllsammelfahrzeuge entsprechende Wendemöglichkeit verfügen, ist nicht möglich. Soweit die Straßen die Anforderungen nicht erfüllen, sind die Müllbehälter rechtzeitig an den Tagen der Abfuhr (spätestens bis 6.00 Uhr) satzungsgemäß an der nächsten öffentlichen Straße, wo die Schwerlastfahrzeuge der Müllabfuhr ungehindert an- und abfahren können, bereitzustellen und nach erfolgter Entleerung wieder auf ihr Grundstück zurückzuholen. Ggf. sind Standplätze für die Müllbehälter oder -säcke einzurichten.

Artikel 7

§ 19 Abs. 1 letzter Satz wird wie folgt angepasst:

„§ 49 KrW-/AbfG“ wird ersetzt durch „§ 55 KrWG“

Artikel 8

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt angepasst:

„§ 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung“ wird ersetzt durch „§ 10 Abs. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)“.

Artikel 9

§ 25 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gifhorn, den 20.12.2012

Marion Lau
Landrätin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 20.12.2011

Auf Grundlage der §§ 10 Abs. 1, 44, 55 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erlässt der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 20.12.2011.

Artikel 1

§ 7 Nr. 1 a) wird wie folgt gefasst:

- | | |
|---|-------------|
| a) Kreisjägermeister(in) | 500,00 Euro |
| allgemeiner Vertreter Kreisjägermeister(in) | 100,00 Euro |

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Gifhorn, den 20.12.2012

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

**7. Satzung
zur Änderung
der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn**

Aufgrund der §§ 10 und 111 (1) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2012 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S. 518), sowie der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung € 2,91/cbm.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gifhorn, den 10.12.2012

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich
Bürgermeister

(L. S.)

**2. Satzung
zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Grund- und
Dränagewasser**

Aufgrund der §§ 10 und 111 (1) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S. 518), des § 96 Absatz 4 des Nds. Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 Bauordnung Niedersachsen vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), sowie der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Satz 1 b) Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Einleitgebühr für Grund- und Dränagewasser beträgt je cbm:

b) beim Anschluss an einen Schmutzwasserkanal	2,91 Euro/cbm
---	---------------

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gifhorn, den 10.12.2012

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich
Bürgermeister

(L. S.)

**18. Satzung
zur Änderung
der Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 30.08.1993**

Aufgrund der §§ 10 und 111 (1) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S. 518), des § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) GVBl. Sb 9210001, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 Satz 2 Gebührenmaßstab erhält folgende Fassung:

Die Stadt führt in Reinigungsklasse 1 (Straßen mit Ausnahme der Fußgängerbereiche) die Reinigung 1-mal wöchentlich und in der Reinigungsklasse 2 (Fußgängerbereiche) die Reinigung 6-mal wöchentlich durch.

Artikel II

§ 5 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront ab 01.01.2013 in der

Reinigungsstufe 1 = 2,60 Euro/Meter

Reinigungsstufe 2 = 10,00 Euro/Meter

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gifhorn, den 10.12.2012

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich
Bürgermeister

(L. S.)

Satzung

zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke mit besonderen Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

Dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S. 518), i. V. m. dem § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), und aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gifhorn vom 18.06.2012 hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Gifhorn überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der im Anhang benannten Grundstücke.
2. Die dezentrale Schmutzwasserentsorgung hat grundsätzlich über Kleinkläranlagen zu erfolgen.
3. Die Beseitigung des anfallenden Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des in den abflusslosen Sammelgruben aufgefangenen Abwassers ist von der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Die Entsorgung erfolgt über die Stadt Gifhorn.

§ 2 Zulässige Kleinkläranlagentypen

1. Die Abwasserbehandlung muss in einer Kleinkläranlage erfolgen, die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) besitzt.
2. Andere Verfahren zur Abwasserreinigung, als die unter Abs. 1 aufgeführten, sind möglich. Für solche anderen Anlagen der Abwasserbehandlung und -einleitung sind folgende Nachweise erforderlich:
 - a) Genehmigung der Anlage durch die Untere Wasserbehörde.
 - b) Zustimmung der Stadt Gifhorn in Bezug auf die Sicherstellung der satzungsgemäßen Entsorgung des anfallenden Schlammes. Insbesondere sind hierzu die technische Ausführung sowie die Wartungs- und Entschlammungsregelungen darzulegen.
3. Die dezentrale Entsorgung häuslichen Abwassers über abflusslose Sammelgruben ist im Einzelfall ausnahmsweise möglich, wenn die nachstehenden Bedingungen zutreffen:
 - a) Das betreffende Gebäude wird im überwiegenden Teil des Jahres nicht oder nicht regelmäßig genutzt (z. B. Wochenendhaus, Jagdhütte, Vereinsheim).
 - b) Der jährliche Wasserverbrauch ist nicht höher als 30 m³. Ein Nachweis ist durch Vorlage der jährlichen Frischwasserabrechnung zu erbringen. Ist der Nachweis über die Frischwasserabrechnung nicht möglich, ist der jährliche Wasserverbrauch durch einen Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, er muss mindestens der Güteklasse A entsprechen, PTA-zugelassen und amtlich beglaubigt sein. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen (§ 14 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Gifhorn).
 - c) Die abflusslose Sammelgrube weist ein Mindestvolumen von 6 m³ auf.
 - d) Abflusslose Sammelgruben müssen als Teil der Grundstücksentwässerungsanlage den in der DIN 1986 Teil 100 vom Mai 2008 genannten Anforderungen entsprechen.

§ 3 Bestandsschutz

1. Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Kleinkläranlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so darf die Stadt ihn auf Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage, nicht zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichten.
2. Ausgenommen von diesem Bestandsschutz sind Kleinkläranlagen, denen in einer wasserrechtlichen Erlaubnis eine andere zeitliche Befristung erteilt worden ist.

§ 4 Bau und Betrieb

1. Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind vom Nutzungsberechtigten des Grundstückes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 4261 Teil 1 - „Kleinkläranlagen“ vom Oktober 2010, DIN EN 12566 Teil 1 - „Kleinkläranlagen bis zu 50 EW“ vom Mai 2004 und DIN 1986 Teil 100 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ vom Mai 2008 sowie nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu errichten und zu betreiben, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Alle häuslichen Abwässer sind der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube zuzuleiten, außer solchen, für die ein Einbringungsverbot nach § 5 besteht.
3. Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen, dass sie von dem Entsorgungsfahrzeug (2-achsig, zulässiges Gesamtgewicht max. 18 t) ungehindert angefahren und ohne weiteres entschlammt oder entleert werden können.
4. Alle Teile der Abwasserbehandlungsanlage, insbesondere die Vorbehandlungsanlage, die biologische Reinigungsstufe und der Revisionsschacht, müssen jederzeit zugänglich sein. Der Nutzungsberechtigte des Grundstückes ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Abwasserbehandlungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
5. Der Stadt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Abwasserbehandlungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort ungehinderten Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

§ 5 Einbringungsverbot

In die Kleinkläranlage und abflusslose Sammelgrube dürfen die in § 8 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 6 Wartung

1. Die von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke betriebenen Kleinkläranlagen sind gemäß DIN 4261 Teil 1 oder nach den Angaben in der für den jeweiligen Kleinkläranlagentyp erforderlichen bauaufsichtlichen Zulassung durch geeignete Fachkräfte zu warten. Ein Wartungsvertrag ist abzuschließen.
2. Die Ergebnisse der Wartung sind über Protokolle festzuhalten. Von den Protokollen ist umgehend je eine Ausfertigung dem Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb der Stadt Gifhorn (ASG) und der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Gifhorn) nach erfolgter Wartung zuzusenden.

§ 7

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben

1. Die Abfuhr des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms bzw. die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben wird durch die Stadt Gifhorn oder ihre Beauftragten durchgeführt. Zu diesem Zweck ist ein ungehinderter Zutritt zu dem entsprechenden Grundstück zu gewähren.
2. Die Abfuhr des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms ist nach den Festlegungen aus der Wartung vorzunehmen. Eine Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
3. Der Nutzungsberechtigte des Grundstückes ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt die Notwendigkeit einer Abfuhr bzw. Entleerung anzuzeigen.
4. Die Stadt oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 8

Anzeigepflicht für Kleinkläranlagen und Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Der Nutzungsberechtigte des Grundstückes ist verpflichtet, die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage vier Wochen vor Beginn des Bauvorhabens der Unteren Wasserbehörde und der Stadt Gifhorn anzuzeigen.
2. Folgende Unterlagen sind bei der Anzeige in 2-facher Ausfertigung mit vorzulegen:
 - a) Grundriss und Schnitte der Abwasserreinigungsanlage sowie der Nachbehandlungsanlage;
 - b) Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Darstellung,
 - der Kleinkläranlage einschließlich Nachbehandlungsanlage und der Bebauung
 - der Zufahrt des Entsorgungsfahrzeuges zur Kleinkläranlage mit Entfernungsangabe zwischen Anfahrtstelle und Kleinkläranlage;
 - c) Übersichtsplan (Topographische Karte) im Maßstab 1 : 25.000 mit Eintragung der Einleitstelle in das jeweilige Gewässer;
 - d) Nachweis der wasserbehördlichen Einleiterlaubnis für das in der Kleinkläranlage behandelte Abwasser für nicht in dieser Satzung aufgeführte Anlagen.
3. Der Übergang der Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger ist über die Stadt Gifhorn der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
4. Errichtung und wesentliche Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, hierzu zählen auch die abflusslosen Sammelgruben (§ 2 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gifhorn), bedürfen einer Genehmigung gemäß § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung.

§ 9 Altanlagen

Nicht mehr benutzte Abwasseranlagen sind innerhalb von drei Monaten auf Kosten des Grundstückseigentümers ordnungsgemäß zu räumen und anschließend entweder zu beseitigen oder fachgerecht zu verfüllen.

Werden nicht mehr benutzte Abwasseranlagen nicht vollständig entfernt, sind diese so herzurichten, dass sie für die Aufnahme von Abwasser nicht mehr genutzt werden können und keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von ihnen ausgehen.

Werden sie für andere Zwecke nutzbar gemacht, sind sie entsprechend den zu stellenden Anforderungen zu reinigen und instand zu setzen

§ 10 Haftung

1. Der Nutzungsberechtigte des Grundstückes ist nach der auf ihn übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht straf- und haftungsrechtlich dafür verantwortlich, dass auf seinem Grundstück eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird.
2. Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 eine nicht zulässige Kleinkläranlagen betreibt;
 - b) entgegen den in § 4 genannten Kriterien zur Erstellung oder zum Betrieb der Kleinkläranlagen handelt und Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt und das nicht den vorgeschriebenen Werten entspricht;
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 die Kleinkläranlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 den Nachweis über die Wartung nicht erbringt;
 - e) entgegen § 7 Abs. 1 die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben oder die Abfuhr des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes behindert und den Bediensteten der Stadt oder ihren Beauftragten nicht ungehindert Zugang zu allen Teilen der Abwasserreinigungsanlage gewährt;
 - f) entgegen § 7 Abs. 4 die Anzeige der notwendigen Abfuhr bzw. Entleerungen für Kleinkläranlagen und Sammelgruben unterlässt;
 - g) entgegen § 8 seine Anzeigepflicht und Genehmigungspflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

**§ 12
Hinweise**

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Stadtverwaltung eingesehen werden.

**§ 13
Gebühren**

Für die Beseitigung des anfallenden Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen erhoben.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung vom 27.09.2004 i. d. F. vom 22.11.2010 außer Kraft.

Gifhorn, den 10.12.2012

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich
Bürgermeister

(L. S.)

<u>Anhang zur Dezentralen Abwasserbeseitigungssatzung</u>				
Gemarkung	Lage	Hs.-Nr.	Flur	Flurstück
Gamsen	Am Bahnhof		8	248/19
Gamsen	Drosselstieg	3	4	101/7
Gamsen	Hauptstraße	47a	12	88/2
Gamsen	Hauptstraße	49	12	88/6
Gamsen	Hauptstraße	49a	12	88/5
Gamsen	Hauptstraße	49b u. c	12	88/3
Gamsen	Hauptstraße	53	13	70/3
Gamsen	Hauptstraße	55	13	72
Gamsen	Hauptstraße	200	1	55/5
Gamsen	Hauptstraße		13	102/67
Gamsen	Platendorfer Str.	11	8	139/9
Gamsen	Platendorfer Str.	66	8	138/1
Gamsen	Platendorfer Str.		8	138/2, -/3
Gamsen	Zum Luisenhof	4	11	188/1
Gamsen	Zum Luisenhof	4a	11	188/2
Gamsen	Zum Luisenhof	99	10	158/2, -/3
Gamsen	Zum Luisenhof	10	10	157/50
Gifhorn	Am Allerkanal	3b	25	300/10
Gifhorn	Am Vogelschutzpark	1	44	39
Gifhorn	Barnbruchsweg	2	50	9/11
Gifhorn	Barnbruchsweg	4	50	8/9

Gifhorn	Barnbruchsweg	6	50	8/2
Gifhorn	Braunschweiger Str.	140	52	113/2
Gifhorn	Bromer Straße	5	19	107/1
Gifhorn	Calberlaher Damm		41	37/3
Gifhorn	Eyßelheideweg	22	25	277/20
Gifhorn	Eyßelheideweg	34b	26	59/12, 59/4
Gifhorn	I Koppelweg	50a	43	35/21
Gifhorn	I.Koppelweg	52	43	33/1
Gifhorn	I.Koppelweg	54	43	25
Gifhorn	I.Koppelweg	101	44	18
Gifhorn	II.Koppelweg	74a	50	9/5
Gifhorn	II.Koppelweg	25	43	34
Gifhorn	II.Koppelweg	55	43	24
Gifhorn	II.Koppelweg	51	43	27/6, 27/7
Gifhorn	II.Koppelweg	53	43	27/5
Gifhorn	II.Koppelweg	71	43	23
Gifhorn	II.Koppelweg	93	43	18
Gifhorn	II.Koppelweg	101	43	17/2
Gifhorn	II.Koppelweg	111	44	35/2
Gifhorn	II.Koppelweg	113	44	30/2
Gifhorn	II.Koppelweg	119/121	44	29
Gifhorn	II.Koppelweg	64	50	1
Gifhorn	II.Koppelweg	66	50	2/1, 2/2
Gifhorn	II.Koppelweg	68	50	3
Gifhorn	II.Koppelweg	70	50	5
Gifhorn	II.Koppelweg	72	50	6/2
Gifhorn	II.Koppelweg	74	50	6/4
Gifhorn	II.Koppelweg	76	50	9/12, 9/13
Gifhorn	II.Koppelweg	78	50	9/8
Gifhorn	II.Koppelweg	82	49	3/1
Gifhorn	II.Koppelweg	84	43	4/2
Gifhorn	II.Koppelweg	86	43	4/1
Gifhorn	II.Koppelweg	88	43	6/1, 6/3
Gifhorn	III.Koppelweg	2a	42	30
Gifhorn	III.Koppelweg	6	50	19
Gifhorn	III.Koppelweg	2	42	31/9
Gifhorn	III.Koppelweg	4 u. 4a	42	29/2, 29/1
Gifhorn	III. Koppelweg	5	50	8/3
Gifhorn	Im Liliensumpf		19	11
Gifhorn	Im Wiesengrund		30	1
Gifhorn	Lehmweg	63	20	81/1, 81/2
Gifhorn	Lehmweg	99	20	74/1
Gifhorn	Lehmweg	102	43	1/6, 1/11
Gifhorn	Lehmweg	102a	43	4/5
Gifhorn	Lehmweg	103	45	32/2
Gifhorn	Lehmweg	103a	45	32/1
Gifhorn	Lehmweg	104	44	5/1
Gifhorn	Lehmweg	105	45	37/1
Gifhorn	Lehmweg	106/106a	44	8/3
Gifhorn	Lehmweg	107	45	30/10
Gifhorn	Lehmweg	107a	45	30/4
Gifhorn	Lehmweg	109	45	30/3
Gifhorn	Lehmweg	111	45	30/2

Gifhorn	Wiesendamm	8a	27	1/2
Gifhorn	Wiesendamm	9	30	43/6
Gifhorn	Wilscher Weg	56	4	129/3
Gifhorn	Wittkopsweg	99	28	17/13
Gifhorn	Wolfsburger Straße		24	195/31, 200/515
Neubokel	An der Aller	1	6	16
Neubokel	An der Aller	2	6	2/1
Neubokel	An der Aller	4	6	2/3, 2/4
Wilsche	Bärenberg		7	15/5
Wilsche	Bärenberg		7	12/1, 24/4
Wilsche	Ringelahrer Weg	17	5	87/163, 87/164
Winkel	Fasanenweg	26	5	5/20
Winkel	Habichtsweg	4	5	1/17
Winkel	Heidegrund	1	4	58/3
Winkel	Rebhuhnweg	10	5	3/26, -/27
Winkel	Schäferweg	8	6	89/6

Zusatz:

Gemäß § 96 Abs. 5 des Nieders. Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. S. 64) wurde die Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn zur Satzung der ASG zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke mit besonderen Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen (Dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung) vom 10.12.2012 erteilt.

Bekanntmachung
Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die nachfolgend aufgeführte Straße, die im Gebiet der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig, liegt, ist durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 06.12.2012 zur Gemeindestraße gewidmet worden.

Am Allerkanal, 2. Bauabschnitt 144 m

Die aufgeführte Straße wurde uneingeschränkt zur Gemeindestraße gewidmet.

Träger der Straßenbaulast der Straße ist die Stadt Gifhorn.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gifhorn, 11.12.2012

Stadt Gifhorn

Der Bürgermeister
Im Auftrage

Rohrbeck

**Satzung der Stadt Gifhorn über die Anordnung einer
Veränderungssperre für den Geltungsbereich der
örtlichen Bauvorschrift Braunschweiger Straße**

Aufgrund §§ 10 Abs. 1 - 4 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, §§ 14 bis 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 84 Abs. 3 Nr. 1 - 7 sowie Abs. 4 Satz 2 ff. der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung innerhalb des beabsichtigten Geltungsbereiches der Örtlichen Bauvorschrift Braunschweiger Straße, für die der Verwaltungsausschuss der Stadt Gifhorn am 06.12.2012 die Aufstellung beschlossen hat, wird gemäß § 14 des Baugesetzbuches eine Veränderungssperre verhängt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die innerhalb eines Korridors von max. 60 m Tiefe an der Braunschweiger Straße liegen, gemessen ab Grundstücksgrenze der Braunschweiger Straße. Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem beigefügten Plan gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.¹

§ 3

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 beschlossenen Veränderungssperre ist es unzulässig:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Gifhorn.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Gifhorn nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

¹ abgedruckt auf Seite 703 dieses Amtsblattes

§ 6

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn die Örtliche Bauvorschrift Braunschweiger Straße rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch am 28.12.2014.

Gifhorn, 11.12.2012

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Etwaige Einwendungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus gilt, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung nach Abschnitt 2, Teil 5 BauGB in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Die Veränderungssperre kann während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, eingesehen werden.

Gifhorn, 11.12.2012

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Stadt Wittingen

Bekanntmachung der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Hagen (bei Knesebeck) gemäß § 34 (6) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 (3) BauGB

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2012 die Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Hagen (bei Knesebeck) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenauszug durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.²

Die Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Hagen (bei Knesebeck) sowie die Begründung können von jedermann bei der Stadt Wittingen, Bahnhofstr. 35, 29378 Wittingen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Hagen (bei Knesebeck) Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Vorschriften gemäß § 214 Abs. 1 und 3 BauGB beim Zustandekommen der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung wird hingewiesen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Hagen (bei Knesebeck) rechtsverbindlich.

Wittingen, den 20.12.2012

Ridder
Bürgermeister

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat mit Beschluss in seiner Sitzung am 19.12.2012 die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Flurstück 229/15, Flur 1, „Niedersachsenring“ im Ortsteil Radenbeck als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Ergänzungssatzung bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.³

Jedermann kann die Ergänzungssatzung und die Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

² abgedruckt auf Seite 704 dieses Amtsblattes

³ abgedruckt auf Seite 705 dieses Amtsblattes

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Ergänzungssatzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, den 20.12.2012

Ridder
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt hat am 19.12.2012 den Bebauungsplan „Lärchenweg“ mit ÖB, 1. Änderung in der Ortschaft Wittingen als Satzung beschlossen [§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)].

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Stadt zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁴

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Wittingen, den 20.12.2012

Ridder
Der Bürgermeister

(L. S.)

⁴ abgedruckt auf Seite 706 dieses Amtsblattes

Satzung
über die Entschädigung der Ratsherren, der Ortsratsmitglieder, der Ehrenbeamten
und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Stadt Wittingen
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsherr, Ortsratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Wittingen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag, Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger die Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf ein Viertel. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter drei Viertel der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

§ 2
Sitzungsgeld für Ratsherren

- (1) Die Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie an bis zu jährlich 15 Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung, soweit sie nicht eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe e) erhalten.
- (2) Ein Sitzungsgeld wird auch für sonstige Veranstaltungen in Ausübung des Mandats gewährt (Besprechungen, Bereisungen, Besichtigungen, Arbeitskreissitzungen usw.), sofern die Stadt dazu eingeladen hat oder die Teilnahme vom Bürgermeister genehmigt worden ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- oder Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- oder Gruppenvorstände. Für repräsentative Termine wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9 dieser Satzung. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Diese wird gesondert nach § 7 dieser Satzung gewährt.

- (4) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (5) Ratsherren, die als Zuhörer an Ausschusssitzungen teilnehmen, bekommen kein Sitzungsgeld.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den 1. ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters	184,00 €
b) an den 2. ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters	150,00 €
c) an den 3. ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters	150,00 €
d) an die Beigeordneten	52,00 €
e) an die Fraktionsvorsitzenden	224,00 €
- (2) Vereinigt ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 a) bis d) genannten Funktionen, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 4 Entschädigung für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung.
- (2) § 2 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 5 Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Fraktionen werden bei Benutzung privateigener Pkws 0,30 € Entschädigung je gefahrenen Kilometer gezahlt. Ratsherren, Ortsrats- und Ausschussmitglieder, die in der Ortschaft wohnhaft sind, in dem die jeweilige Sitzung stattfindet, erhalten diese Entschädigung nicht.
- (2) Die Erstattung von Fahrtkosten nach Absatz 1 wird auf höchstens 51,00 € im Monat begrenzt.

§ 6 Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Ersatz für Verdienstaufschlag hat nachstehender Personenkreis:
 - a) Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen geregelten besonderen Ansprüche (Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr nach dem Brandschutzgesetz).
- (2) Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall im Hauptberuf ersetzt.

Selbstständig Tätigen wird für den notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufall im Hauptberuf eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

Die Entschädigung für Verdienstaufall wird auf höchstens 15,00 € je Stunde begrenzt.

(3) Anspruchsberechtigte,

- a) die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist,
- b) die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können und
- c) denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 €.

- (4) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 €.
- (5) Der Ersatz von Verdienstaufall nach Absatz 2 oder des Nachteilsausgleichs nach Absatz 3 oder 4 wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr begrenzt, es sei denn, der Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
- (6) Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 7

Aufwendungen für die Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn Ratsherren, Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig (z. B. Kindertagesstätten) betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 5,00 € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 15,00 € festgesetzt.
- (3) Die Gewährung von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen richtet sich nach § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Als Höchstbetrag gilt Absatz 2 entsprechend.

**§ 8
Auslagen**

- (1) Für die Stadt Wittingen ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 15,00 € im Monat begrenzt.
- (3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

**§ 9
Reisekosten**

- (1) Für von der Stadt Wittingen genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsherren, Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 10,00 € pro Lehrgangstag.

**§ 10
Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen durch Ratsherren**

- (1) Die Stadt Wittingen beteiligt sich an den Kommunalen Fortbildungsveranstaltungen des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (KomFort-NSGB) auf Antrag des Ratsherrn mit 50 % an den Seminarkosten. Der Ratsherr hat der Stadtverwaltung dazu nachträglich die Seminarbescheinigung vorzulegen. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen der Sitzungsgeldabrechnung. Die Anmeldung zur Fortbildungsveranstaltung nimmt der Ratsherr selbst vor.
- (2) Die geplante Teilnahme an einer anderen als der in Absatz 1 genannten Fortbildungsveranstaltung ist dem Bürgermeister frühzeitig anzuzeigen. Der Verwaltungsausschuss entscheidet im Einzelfall, ob die Seminargebühren für die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung von der Stadt getragen werden. Die Anmeldung zur Fortbildungsveranstaltung erfolgt durch die Stadtverwaltung, sofern die Stadt die Kosten in Gänze trägt. Die anteilige Kostenerstattung erfolgt wie in Absatz 1 beschrieben.
- (3) Für Inhouse-Fortbildungsveranstaltungen, die von der Stadtverwaltung organisiert werden, trägt die Stadt die Seminargebühren.

**§ 11
Entschädigung für Ortsratsmitglieder**

Die Bestimmungen der §§ 2, 5, -6, 7 und 9 dieser Satzung gelten für Ortsratsmitglieder entsprechend.

§ 12

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und Ortsbürgermeister

Ortsvorsteher und Ortsbürgermeister in der Stadt Wittingen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich:

Ortschaft	Betrag
Boitzenhagen	242,00 €
Darrigsdorf	189,00 €
Erpensen	165,00 €
Eutzen	127,00 €
Gannerwinkel	143,00 €
Glüsing	167,00 €
Hagen	151,00 €
Kakerbeck	123,00 €
Knesebeck	248,00 €
Küstorf	124,00 €
Lüben	150,00 €
Mahnburg	151,00 €
Ohrdorf	234,00 €
Plastau	127,00 €
Rade	158,00 €
Radenbeck	287,00 €
Schneflingen	174,00 €
Stöcken	183,00 €
Sudewittingen	133,00 €
Teschendorf	152,00 €
Vorhop	271,00 €
Wittingen	248,00 €
Wollerstorf	105,00 €
Wunderbüttel	151,00 €
Zasenbeck	226,00 €

§ 13

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen – mit Ausnahme des Verdienstausfalls – erhalten folgende Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Funktion	Betrag
a) Stadtbrandmeister	187,00 €
b) Stellv. Stadtbrandmeister (werden mehrere Vertreter bestellt, so ist die Aufwandsentschädigung unter diesen aufzuteilen. Sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister + 50 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters)	88,00 €

c) Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr Wittingen Stellvertreter	93,00 € 41,00 €
d) Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr Knesebeck Stellvertreter	73,00 € 31,00 €
e) Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr Radenbeck Stellvertreter	73,00 € 31,00 €
f) Ortsbrandmeister übrige Ortsfeuerwehren je	41,00 €
g) Stadtsicherheitsbeauftragter	31,00 €
h) Gerätewart Ortsfeuerwehr Wittingen Ortsfeuerwehr Knesebeck Ortsfeuerwehr Radenbeck	52,00 € 31,00 € 31,00 €
i) Atemschutzgerätewart	53,00 €
j) Stadtjugendwart (sofern gleichzeitig Jugendwart; + 50 % der Aufwandsentschädigung des Jugendwartes)	31,00 €
k) Jugendwart	31,00 €
l) Stadtausbildungsleiter	31,00 €
m) Zeugwart Kleiderkammer	26,00 €
n) Musikzugführer	19,00 €

In diesen Beträgen sind auch die Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt enthalten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Stadt gilt § 9 entsprechend.

- (2) Dem Stadtbrandmeister wird neben einer Aufwandsentschädigung ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt.
- (3) Nimmt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Funktion ununterbrochen länger als zwei Monate nicht wahr (außer Erholungsurlaub), ist die Aufwandsentschädigung für die darüber hinaus gehende Zeit an den Stellvertreter zu zahlen.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen nachweislich entstandene Verdienstaussfall erstattet. Die Bestimmungen des § 6 Absatz 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entschädigung für Verdienstaussfall auf höchstens 31,00 € je Stunde begrenzt wird. Die Bestimmungen des § 6 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Pauschalstundensatz auf 18,00 € festgesetzt wird.
- (5) Für die Zahlung von Verdienstaussfall an die übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 14
**Aufwandsentschädigung für sonstige Ehrenbeamte
 oder ehrenamtlich tätige Personen**

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten folgende Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätige Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gleichstellungsbeauftragte 159,00 €

(2) In der Aufwandsentschädigung sind die Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt enthalten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Stadt gilt § 9 entsprechend.

§ 15
Aufwandsentschädigung für Anlagenpflege

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Pflege öffentlicher Anlagen einschl. der der Stadt obliegenden Reinigung der Straßen gemäß der Straßenreinigungssatzung und der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Wittingen in den nachstehend aufgeführten Ortschaften eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich insgesamt:

Ortschaft	Betrag
Boitzenhagen	111,00 €
Darrigsdorf	100,00 €
Erpensen	164,00 €
Eutzen	42,00 €
Gannerwinkel	79,00 €
Glüsing	245,00 €
Hagen	158,00 €
Kakerbeck	37,00 €
Küstorf	74,00 €
Lüben	158,00 €
Mahnburg	63,00 €
Ohrdorf	326,00 €
Plastau	28,00 €
Rade	147,00 €
Radenbeck	147,00 €
Schneflingen	105,00 €
Stöcken	84,00 €
Suderwittingen	179,00 €
Teschendorf	32,00 €
Vorhop	252,00 €
Wollerstorf	21,00 €
Wunderbüttel	27,00 €
Zasenbeck	372,00 €

§ 16
Bezeichnung in weiblicher oder männlicher Form

Bezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form ausgewiesen sind, gelten entsprechend auch in weiblicher Sprachform.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 19.03.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.03.2012 außer Kraft.

Wittingen, 19.12.2012

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I
Änderungen

§ 1 (Organisation und Aufgaben) erhält folgende Neufassung:

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt. Sie besteht aus überörtlich einsetzbaren Brandschutzeinrichtungen und den in den Ortsteilen Boitzenhagen, Erpensen, Gannerwinkel, Glüsing, Knesebeck, Lüben, Mahnborg, Ohrdorf, Rade, Radenbeck, Schneflingen, Suderwittingen, Vorhop, Wittingen und Zasenbeck unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Sie erfüllt die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 (Stadtbrandmeister) erhält folgende Neufassung:

Der Stadtbrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt erlassene Dienstanweisung für den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.

Der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den „1. stellvertretenden Stadtbrandmeister“, bei dessen Verhinderung durch den „2. stellvertretenden Stadtbrandmeister“ vertreten.

§ 8 (Verfahren bei Vorschlägen) erhält in **Abs. 3** folgende Neufassung:

Über den dem Rat der Stadt Wittingen gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeister oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) gilt Abs. 1 entsprechend. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 und 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am selben Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 10 (Mitglieder der Altersabteilung) erhält in **Abs. 1** folgende Neufassung:

Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Wittingen, 19.12.2012

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Steuerung von Vergnügungsstätten“ in der Ortschaft Wittingen

Aufgrund der §§ 14 (1) und 16 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 10 und 58 (1) Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wittingen hat am 29.11.2012 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Steuerung von Vergnügungsstätten“ für die Ortschaft Wittingen gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nach § 34 BauGB zu beurteilenden Flächen innerhalb der Plangeltungsbereiche des Bebauungsplanes „Steuerung von Vergnügungsstätten“ in der Ortschaft Wittingen. Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Karte dargestellt.⁵

⁵ abgedruckt auf Seite 707 dieses Amtsblattes

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (vgl. § 14 (1) Nr. 1 BauGB und § 1 BauNVO),
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (vgl. § 14 (1) Nr. 2 BauGB).
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4
Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Sie tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplans „Steuerung von Vergnügungsstätten“, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Wittingen, den 19.12.2012

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

Satzung
über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan
„Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“
in der Ortschaft Wittingen

Aufgrund der §§ 14 (1) und 16 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 10 und 58 (1) Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wittingen hat am 29.11.2012 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ für die Ortschaft Wittingen gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nach § 34 BauGB zu beurteilenden Flächen innerhalb der Plangeltungsbereiche des Bebauungsplanes „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ in der Ortschaft Wittingen. Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Karte dargestellt.⁶

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (vgl. § 14 (1) Nr. 1 BauGB),
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (vgl. § 14 (1) Nr. 2 BauGB).
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4
Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Sie tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplans „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Wittingen, den 19.12.2012

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

Satzung
über die Aufhebung der Satzung der Stadt Wittingen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 31.10.2006 und der 1. Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 16.12.2008

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

⁶ abgedruckt auf Seite 708 dieses Amtsblattes

§ 1

Die Satzung der Stadt Wittingen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 31.10.2006 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wittingen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 16.12.2008 werden hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Wittingen, den 19.12.2012

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Brome für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 28. November 2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	10.121.500		128.400	9.993.100
ordentliche Aufwendungen	10.121.500		128.400	9.993.100
außerordentliche Erträge	10.000			10.000
außerordentliche Aufwendungen	10.000			10.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.743.600		110.000	9.633.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.085.500		308.500	8.777.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	287.800	24.300		312.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.124.700	34.200		1.158.900

Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	289.300			289.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	10.031.400		85.700	9.945.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	10.499.500		274.300	10.225.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 510.100 Euro um 320.000 Euro erhöht und damit auf 830.100 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird nicht geändert.

Brome, den 28. November 2012

Samtgemeinde Brome

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.12.2012 – Az. 111-09-02/5-1 – erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 115 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.01. bis einschl. 15.01.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Brome, den 21.12.2012

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Meinersen

Die am 28.06.2012 vom Rat der Samtgemeinde beschlossene 31. Flächennutzungsplanänderung ist am 15.10.2012 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 20.11.2012, Az. 8/6121-02/70/31 die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) unter Auflagen erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 31. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 31. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.⁷

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 31. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meinersen, 10. Dezember 2012

Wrede
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

⁷ abgedruckt auf Seite 709 dieses Amtsblattes

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gr. Oesingen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gr. Oesingen in der Sitzung am 05.12.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.552.900	183.100	0	1.736.000
ordentliche Aufwendungen	1.552.900	183.100	0	1.736.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.439.600	199.400	0	1.639.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.379.100	22.900	0	1.402.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	218.100	0	218.100	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	279.500	0	202.900	76.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.657.700	0	218.100	1.639.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.658.600	0	202.900	1.478.600

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Gr. Oesingen, den 05.12.2012

Schulze
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 02.01. bis einschl. 11.01.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Gr. Oesingen, den 21.12.2012

Schulze
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in der Sitzung am 10.12.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.397.500	202.600	0	2.600.100
ordentliche Aufwendungen	2.397.500	202.600	0	2.600.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.270.800	202.600	0	2.473.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.105.900	0	1.000	2.104.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	552.700	0	552.700	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	981.900	0	790.700	191.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.823.500	0	350.100	2.473.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.087.800	0	791.700	2.296.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Wahrenholz, den 10.12.2012

Evers
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 02.01. bis einschl. 11.01.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wahrenholz, den 21.12.2012

Evers
Bürgermeisterin

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

**Wasserverband Gifhorn
Der Verbandsvorsteher**

Gifhorn, den 30.11.2012

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gifhorn hat in Ihrer Sitzung am 29.11.2012 folgende „Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Erg. Best. TW) und Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung“ beschlossen. Diese treten am 01.01.2013 in Kraft und ersetzen die bisherigen Bestimmungen gleichen Inhalts.

Im Auftrag

Schmidt
Geschäftsführer

Ergänzende Bestimmungen (Erg. Best. TW) des Wasserverbandes Gifhorn zur AVBWasserV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser)

gültig ab **01.01.2013**

Der Wasserverband stellt im Rahmen der AVBWasserV und dieser Ergänzenden Bestimmungen Trinkwasser in seinem Versorgungsgebiet zur Verfügung.

Das Versorgungsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder SG Hankensbüttel, SG Isenbüttel, SG Meinersen, SG Papenteich, Gem. Sassenburg, SG Wesendorf, Stadt Wittingen und der Gem. Wendeburg teilweise (nur die Ortsteile Neubrück und Ersehof).

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Baukostenzuschüsse (BKZ)
- § 2 Hausanschluss und -kosten (HAK)
- § 3 Sondervereinbarungen
- § 4 Kundenanlage
- § 5 Zutrittsrecht
- § 6 Trinkwasserpreis/Trinkwasserentgelt
- § 7 Verwendung von Standrohren
- § 8 Anschlussnehmer/Kunde
- § 9 Messung und Verbrauchsfeststellung
- § 10 Abrechnung
- § 11 Abschlagszahlung
- § 12 Abrechnung individueller Leistungen
- § 13 Rechnungslegung, Zahlung und Verzug
- § 14 Begriffsbestimmungen
- § 15 Übersicht kostenpflichtiger Maßnahmen
- § 16 Umsatzsteuer
- § 17 Änderungsklausel
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 9 AVBWasserV

- (1) Der an den Verband zu zahlende Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss vorgenommen wird.
- (2) Unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung sind von den Kosten gem. § 1 Abs. 1 von den Anschlussnehmern 70 % als BKZ zu tragen. Die Pauschalen werden auf dem Wege der Kalkulation ermittelt. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzu gerechnet werden.
- (3) Der BKZ wird durch Kalkulation ermittelt und pauschal nach der erforderlichen Anschlussweite des Hausanschlusses des Grundstücks berechnet.
- (4) Die Höhe des BKZ geht aus dem Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (5) Erhöht der Anschlussnehmer seinen Leistungsbedarf für eine bestehende Hausanschlussleitung, ist für die erforderliche Anschlussverstärkung oder für jeden weiteren Hausanschluss ein entsprechender weiterer BKZ fällig.
- (6) Die Herstellung betriebswirtschaftlich unzumutbarer Versorgungsanlagen, z. B. wegen größerer Entfernungen, insb. im Außenbereich (i. S. v. § 35 BauGB) von Ortschaften, wird im Einzelfall geregelt.

§ 2 Hausanschluss und Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBWasserV

- (1) Die Lieferung von Wasser, die Änderung des Hausanschlusses, das Ausleihen eines Standrohrzählers und der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz sind auf gesonderten Vordrucken zu beantragen.
Den Anträgen sind Grundrisszeichnungen und ein vollständiger Lageplan M 1 : 500 oder M 1 : 1000 mit eingetragenen Bauwerken beizufügen.

- (2) Die Anlagen des Verbandes auf dem Grundstück des Kunden sind von diesem vor Beschädigung zu schützen und gegen Frost zu sichern.
- (3) Für die Erstellung eines Hausanschlusses sind die Kosten pauschal zu erstatten. Die Pauschalen werden auf dem Wege der Kalkulation ermittelt. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzugerechnet werden.

Die Pauschalen beinhalten die Kosten für den im öffentlichen Verkehrsbereich liegenden Teil des Hausanschlusses bis zur Grundstücksgrenze einschl. Erd- und Nebenarbeiten sowie die Kosten für den im Grundstück liegenden Teil des Hausanschlusses zwischen Grundstücksgrenze und Messeinrichtung ohne Erd- und Nebenarbeiten. Erd- und Nebenarbeiten sind vom Anschlussnehmer zu dessen Lasten zu veranlassen.

- (4) Die zu zahlenden Hausanschlusskosten (HAK) sind im jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt gestaffelt nach der Anschlussweite aufgeführt.
- (5) Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch die Veränderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (6) Für die Herstellung, Veränderung und Entfernung eines Anschlusses zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken (§ 22 AVBWasserV), sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (7)
 - a) Der Verband stellt für jede Anschlussleitung grundsätzlich einen Hauptzähler für den gesamten Trinkwasserbezug des Grundstücks zur Verfügung.
 - b) Zusätzliche Hauptzähler (zur direkten Abrechnung mit dem Verband) können auf Wunsch des Kunden auf dessen Kosten installiert werden. Sie werden im Zählerbestand des Wasserverbandes geführt und sind Eigentum des Verbandes. Ein Rechtsanspruch auf Installation weiterer Hauptzähler besteht nicht.
 - c) Die Veranlassung der Selbstablesung, die Unterhaltungspflicht sowie die Überwachung der Eichfristen der vorgenannten Zähler obliegt dem Verband. Er trägt Sorge für eine rechtzeitige Eichfristverlängerung oder einen Austausch dieser Zähler. Die Kosten hierfür trägt der Wasserverband.
 - d) Die Installation, Unterhaltung, Austausch, Ablesung und Abrechnung von Zwischenzählern (z. B. für die hausinterne Abrechnung) ist Sache des Kunden. Der Wasserverband behält sich eine technische Abnahme des Einbaus vor.
 - e) Die Abrechnung von Zählern, die die Wassermengen ermitteln, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (sog. Gartenzähler), erfolgt seitens des Verbandes gegen Zahlung von 0,1 LVS*) je Abrechnung. Mit vom Kunden installierten Zählern gemessene Wassermengen können bei unsachgemäßem Einbau, ungeeigneter Materialauswahl u. Ä. grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

§ 3 Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Bestimmungen dieser Ergänzenden Bestimmungen dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann der Verband Sondervereinbarungen abschließen.

**§ 4 Kundenanlage
gemäß §§ 12 bis 15 AVBWasserV**

- (1) Die ordnungsgemäße Errichtung der Kundenanlage hat ein vom Kunden beauftragter anerkannter Installateurbetrieb durch rechtsverbindliche Unterschrift auf dem Antrag auf Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu bestätigen.
- (2) Sobald die Kundenanlage fertiggestellt ist, kann der Kunde beim Verband formlos einen Termin für den Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz beantragen (sog. Inbetriebsetzung gem. § 13 AVBWasserV).
- (3) Der Verband ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen, die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen und vor Inbetriebnahme die Anlage zu prüfen sowie die Anlage oder Einzelteile davon von der Versorgung auszuschließen.
- (4) Die Inbetriebsetzung kann von der Zahlung des Baukostenzuschusses (BKZ) und der Hausanschlusskostenpauschale (HAK) abhängig gemacht werden.
- (5) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt ausschließlich durch Beschäftigte oder Beauftragte des Verbandes. Sie erfolgt durch Montage der Zählerbrücke einschließlich Wasserzähler mit der davor liegenden Hauptabsperrvorrichtung (§ 10 (1) AVBWasserV). Der Zählereinbau erfolgt nicht, wenn die Kundenanlage offensichtlich nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Verbindung mit der Kundenanlage ist durch einen vom Kunden beauftragten anerkannten Installateurbetrieb herzustellen.
- (6) Erweiterungen und Änderungen bestehender Kundenanlagen sind vor Durchführung der Arbeiten mittels Vordruck beim Wasserverband zu beantragen. Dieser teilt dem Anschlussnehmer/Kunden mit, ob die Arbeiten wie beantragt ausgeführt werden dürfen, ob Änderungen erforderlich sind oder die beabsichtigte Maßnahme unzulässig ist, da sie nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (7) Der Anschlussnehmer/Kunde hat dem Verband jede Beschädigung des Hausanschlusses unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Verbindung der Hausinstallation mit einer Eigenwasseranlage ist unzulässig, die Verbindung mehrerer Hausinstallationen untereinander ist nur mit vorheriger Einwilligung des Verbandes zulässig.

Regen-, Grauwasser- und Eigenwasseranlagen sind dem Verband anzuzeigen. Die Gartenbewässerung ist davon ausgenommen.
- (9) Zur Vermeidung von Schwitzwasserbildung kann der Anschlussnehmer/Kunde auf eigene Kosten die Hausanschlussleitung und seine Anlage isolieren.
- (10) Die vom Verband angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden, ansonsten sind die Kosten für die Erneuerung der Plomben - unbeachtet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung - mit 1,0 LVS*) zu erstatten. Bei Zählerwechseln, die durch den Anschlussnehmer/Kunden veranlasst worden sind, werden für jeden Zähler 1,5 LVS *) berechnet.
- (11) Hat der Anschlussnehmer/Kunde zu vertreten, dass eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist, insb. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage, so werden für jeden Versuch der Inbetriebsetzung als Kosten 1,5 LVS *) berechnet.

**§ 5 Zutrittsrecht
gemäß § 16 AVBWasserV**

- (1) Der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet sich, den Mitarbeitern oder Beauftragten des Wasserverbandes im Rahmen des § 16 AVBWasserV zur Überprüfung der Anlage jederzeit Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten.
- (2) Im Regelfall informiert der Verband den Kunden/Anschlussnehmer rechtzeitig vor dem beabsichtigten Zutritt. Sollte der vom Verband vorgeschlagene Termin vom Kunden/Anschlussnehmer aus vertretbaren Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dieses dem Verband unverzüglich mitzuteilen, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Reagiert der Kunde/Anschlussnehmer nicht, gilt der vom Verband vorgeschlagene Termin als vereinbart. Soweit der Verband trotz Terminvereinbarung keinen Zutritt zu den Anlagen erhält, kann der Verband für jeden zusätzlichen Weg die Kosten pauschal mit 0,4 LVS*) fordern.
- (3) Muss nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung zwecks Zutritt zu den Messeinrichtungen beim Amtsgericht Klage erhoben werden, sind außer den Gerichtskosten für Bearbeitungskosten des Verbandes 0,5 LVS*) vom Kostenverursacher zu erstatten.
- (4) Verweigert der Anschlussnehmer/Kunde unberechtigt den Zutritt, stellt dieses eine Zuwiderhandlung (Vertragsverletzung) im Sinne des § 33 (2) AVBWasserV dar.

§ 6 Trinkwasserpreise/Trinkwasserentgelt

Das Trinkwasserentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (pro Zeiteinheit) und dem Arbeitspreis (pro m³). Die Trinkwasserpreise gehen aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.

**§ 7 Verwendung von Standrohren
gem. § 22 Abs. 4 AVBWasserV**

- (1) Zur temporären Trinkwasserversorgung (z. B. Schützenfest, Zirkus) können spezielle Standrohre beim Wasserverband entliehen werden. Diese Standrohre werden grundsätzlich von Mitarbeitern bzw. Beauftragten des Wasserverbandes auf- und abgebaut und den Nutzern gegen entsprechendes Entgelt zur Verfügung gestellt. Sie dürfen von Dritten nicht mit den Anlagen des Verbandes verbunden oder von diesen getrennt werden.
- (2) Zu Bauzwecken können Standrohre zum Selbstaufbau entliehen werden. Für die Entnahme von Trinkwasser aus Unterflurhydranten sind Standrohre mit Wasserzählern (Standrohrzähler) zu benutzen. Es dürfen nur Geräte des Wasserverbandes mit dem Trinkwassernetz verbunden werden, die beim Wasserverband gemietet werden können. Die ständige Wasserentnahme aus Feuerlöschhydranten für Bauzwecke (Bauwasser) ist nicht zulässig. Diese Standrohre dürfen nicht zu den in Abs. 1 genannten Zwecken verwendet werden.
- (3) Zu anderen als vorgenannten Zwecken (z. B. Befüllen von Schwimmbecken, Teichanlagen) werden keine Standrohre verliehen.
- (4) Das Ausleihen von Standrohren/Standrohrzählern ist auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen.

- (5) Der Mieter der vorgenannten Geräte des Wasserverbandes ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte und insbesondere die sich aus dem Betrieb ergebende Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Insoweit stellt er den Wasserverband von der Haftung frei. Außerdem haftet er für Beschädigungen der Geräte, deren Verlust sowie hierüber entnommene Wassermengen.
- (6) Die Preise für das Mieten von Standrohren gehen aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (7) Für die Standrohrzähler ist vom Mieter eine Sicherheit zu hinterlegen. Die Höhe der Sicherheit geht aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (8) Gibt der Mieter den überlassenen Standrohrzähler bis zum Ende des vereinbarten Mietzeitraumes nicht an den Verband zurück, wird je angefangenem Monat eine entsprechende Monatsmiete gem. dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt berechnet.
- (9) Standrohre müssen spätestens 6 Monate nach dem Ausleihen ohne weitere Aufforderung zum Wasserverband (Verleiher) zur Überprüfung, Reinigung etc. zurückgebracht werden. Wird ein Standrohr nicht termingerecht zurückgegeben, ist der Verband berechtigt, dem Mieter die Kosten des Standrohres in Rechnung zu stellen oder es kostenpflichtig einzuziehen.

§ 8 Anschlussnehmer/Kunde gemäß § 2 AVBWasserV

- (1) Der Vertrag kommt grundsätzlich nur mit dem jeweiligen Eigentümer des betreffenden Grundstückes zustande. Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten. Zwangs- und Insolvenzverwalter stehen den Vorgenannten gleich. Mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers, des Mieters bzw. Pächters und des Verbandes kann auch der Mieter oder Pächter Kunde werden. Der Mieter oder Pächter ist in diesem Fall nur abrechnungstechnisch Kunde. Dieses entlässt den Grundstückseigentümer jedoch nicht als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Eigentümer haften dennoch gesamtschuldnerisch.
- (3) Hat der Kunde/Mieter infolge Umzugs die Trinkwasserlieferung gekündigt, so ist bis sich ein Nachfolger anmeldet, grundsätzlich der Anschlussnehmer oder sein mit der Wohnungsverwaltung Beauftragter Kunde. Dieses gilt auch, wenn Räume leer stehen und kein Trinkwasser abgenommen wird. Wenn längere Zeit keine Abnahme erfolgt, kann der Verband den Hausanschluss stilllegen. Die Kostenpflicht ergibt sich aus § 13 Abs. 6.
- (4) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz des Verbandes entnommen wird, so ist der Nutzer verpflichtet, dem Verband dieses unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den Bedingungen dieser Erg. Best. TW.
- (5) Jede Anschriftenänderung des Kunden ist dem Wasserverband unverzüglich mitzuteilen.

**§ 9 Messung und Verbrauchsfeststellung
gemäß §§ 18 bis 20 AVBWasserV**

- (1) Der Verband stellt das von dem Anschlussnehmer/Kunden abgenommene Trinkwasser, soweit es nicht in Sonderfällen pauschal berechnet wird, durch Messung fest.

Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Trinkwasserbezuges erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen, insb. den Zählerstand zu den Ableseterminen anhand vorbereiteter Meldekarten termingerecht anzuzeigen. Trifft die Meldung des Zählerstandes nicht rechtzeitig ein, schätzt der Verband den Verbrauch. Es werden grundsätzlich maximal zwei Verbrauchszeiträume geschätzt. Liest der Kunde auch für den 3. Abrechnungszeitraum den Zählerstand nicht selbst ab, kann der Verband den Zähler mit eigenem Personal ablesen. Die Kosten hierfür in Höhe von 1,0 LVS* sind vom Kunden zu erstatten.

Wird aufgrund der verspäteten Mitteilung des Zählerstandes, z. B. durch verspäteten Eingang der Ablesekarte eine Sonderabrechnung erforderlich, kostet diese gesonderte Abrechnung 0,1 LVS*). Der Verband ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen Kontrollablesungen vorzunehmen.

Der Anschlussnehmer/Kunde stellt für die Messgeräte während der Vertragsdauer kostenlos einen Platz zur Verfügung. Er ist verpflichtet, dauerhaft für einen ungehinderten Zugang zu sorgen. Zwischen dem Anschlussnehmer/Kunden und dem Verband gilt hierzu ausdrücklich ein Zutrittsrecht als vereinbart. Möchte der Anschlussnehmer/Kunde die Wasserzählerarmatur an anderer Stelle installiert haben, muss er den Verband mit der Verlegung beauftragen. Dieser wird die Verlegung zeitnah ausführen, soweit es technisch zulässig und möglich ist. Dieses hat der Kunde/Anschlussnehmer dem Verband gem. § 12 zu vergüten. Eine Verlegung durch unbefugte Dritte ist unzulässig.

- (2) Der Anschlussnehmer/Kunde hat dem Verband einen Wechsel (z. B. Auszug, Umzug, Verkauf, Erwerb, Zwangsverwaltung, Insolvenzverwaltung) und die zum Zeitpunkt des Übergangs maßgeblichen Zählerstände unverzüglich mitzuteilen. Es wird empfohlen, dass die Zählerstände gemeinsam vom alten und neuen Anschlussnehmer abgelesen und mitgeteilt werden. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, Änderungen der Anschrift ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Messgeräte (Zähler) sind Eigentum des Verbandes und unterliegen dem Eichgesetz. Sie werden entweder innerhalb der vorgeschriebenen Zeiträume dem sogenannten Stichprobenverfahren zum Zweck der Verlängerung der Eichzeit unterzogen oder ausgetauscht. Die Kosten trägt in beiden Fällen der Verband. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, die Geräte vor Beschädigung zu schützen. Er darf keinerlei Einwirkung auf die Geräte vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Er haftet dem Verband für alle von ihm zu vertretenden Schäden, z. B. für Frostschäden.
- (4) Es wird dem Kunden empfohlen, Kontrollablesungen an den Geräten durchzuführen und die Zahlenwerte schriftlich festzuhalten.
- (5) Bei einem Trinkwasserbezug an mehreren örtlichen getrennten Übergabestellen durch denselben Kunden wird für jede Abnahmestelle ein Vertragsverhältnis begründet.
- (6) Die Hauptzähler dienen dem Verband zur Abrechnung entsprechend des jeweils gültigen Trinkwasserpreisblattes. Zugleich werden die Abwasserentgelte nach den jeweils für die Verbandsmitglieder geltenden Preisblättern abgerechnet.

- (7) Soweit Wasserzähler beim Anschlussnehmer/Kunden verloren gehen, hat er alle dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (8) Die Vertragsstrafe gem. § 23 AVBWasserV wird auf das zulässige Höchstmaß festgesetzt.

§ 10 Abrechnung gemäß § 24 AVBWasserV

- (1) Der Verband rechnet in der Regel einmal jährlich ab. Er ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grund- oder Arbeitspreise, so werden die Grundpreise und der Trinkwasserverbrauch anteilig nach Tagen gewichtet abgerechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes oder anderer Abgaben. Eine gesonderte Feststellung der Zählerstände ist nicht erforderlich.
- (3) Die Grundpreise sind unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauches und evtl. Versorgungsunterbrechungen zu zahlen. Auch im Fall einer Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bleibt der Anspruch auf die Forderung des Grundpreises bestehen.
- (4) Bei Neuanlagen, einem Wechsel des Kunden oder anteiligen Abrechnungszeiträumen wird der Grundpreis anteilig nach Tagen berechnet.
- (5) Der Trinkwasserbezug wird für jeden Hauptzähler getrennt berechnet.
- (6) Der Anschlussnehmer/Kunde kann gem. § 32 Abs. 7 AVBWasserV soweit möglich eine zeitweilige, längstens 12-monatige Absperrung seines Hausanschlusses (z. B. Winterabsperrung) verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Der Anschlussnehmer/Kunde bekommt hierfür die tatsächlichen Kosten im Sinne des § 12 in Rechnung gestellt.

§ 11 Abschlagszahlung gemäß § 25 AVBWasserV

- (1) Die Kunden haben angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.
- (2) Nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes, bei einem Wechsel des Kunden oder auf besondere Veranlassung durch den Kunden rechnet der Verband über die geleisteten Abschlagszahlungen ab.
Zuviel gezahlte Beträge können nach der Abrechnung erstattet, mit offenen Forderungen des Kunden aus anderen Abnahmestellen oder mit künftigen Abschlagsanforderungen verrechnet werden. Nachforderungen sind zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.

§ 12 Abrechnung individueller Leistungen

Vom Kunden veranlasste individuelle Leistungen, die nicht durch hier genannte Pauschalen abgegolten sind, hat der Kunde dem Verband in tatsächlicher Höhe zu vergüten. Personaleinsätze werden hierbei in LVS*) abgerechnet.

**§ 13 Rechnungslegung, Zahlung und Verzug
gemäß § 27 AVBWasserV**

- (1) Nach Feststellung des Verbrauchs erhält der Kunde eine Abrechnung für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum zugesandt (Verbrauchsabrechnung).
- (2) Jede gesonderte Verbrauchsabrechnung innerhalb eines Abrechnungsjahres, z. B. bei Um- und Auszügen, wird dem Kunden pauschal mit 0,1 LVS*) berechnet.
- (3) Die fälligen Abschlagszahlungen und Schlussrechnungsbeträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren zur jeweiligen Fälligkeit eingezogen. Im anderen Fall hat der Kunde/Anschlussnehmer sicherzustellen, dass die fälligen Beträge rechtzeitig beim Verband sind. Der Verband kann Kunden, die eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen, einen Nachlass auf das zu zahlende Entgelt in angemessener Höhe gewähren.
- (4) Der BKZ wird nach Abschluss des Anschlussvertrages - frühestens nach Errichtung der örtlichen Verteilungsanlagen vor dem Grundstück - und die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- (5) Rechnungen werden zum vom Verband genannten Termin fällig. Bei Überschreiten der Fälligkeit tritt auch ohne Mahnung gem. § 286 BGB in Verbindung mit § 27 AVBWasserV Verzug ein.
- (6) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Beträge zu den Fälligkeitsterminen im Besitz des Verbandes sind. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, sind die Kosten für jede schriftliche Mahnung mit 0,1 LVS*) zu erstatten.

Bei gerichtlich geltend gemachten Forderungen werden außer den Verfahrenskosten Bearbeitungskosten und Auslagen des Verbandes gem. § 27 (2) AVBWasserV in Höhe von 0,5 LVS*) geltend gemacht.

Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Abschlagszahlung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck sind die Kosten mit 0,1 LVS*) zu erstatten. Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren dem Kunden angelastet.

Erforderliche Auslagen (wie beispielsweise Kosten für förmliche Postzustellungen, für Auskünfte von Einwohnermeldeämtern, für Auskünfte von Grundbuchämtern) können darüber hinaus gesondert in Rechnung gestellt werden.

- (7) Wird eine Einstellung der Versorgung im Sinne von § 33 AVBWasserV vorgenommen, hat der die Versorgungseinstellung zu vertretende Kunde/Anschlussnehmer hierfür ein pauschales Entgelt in Höhe von 1,5 LVS*) zu zahlen. Für die Wiederaufnahme der vom Verband eingestellten Versorgung sind außer der Begleichung aller übrigen Forderungen zudem die Kosten für die Wiedereinschaltung mit 1,5 LVS*) zu erstatten.
- (8) Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.
- (9) Werden Forderungen des Verbandes auf Wunsch des Schuldners gestundet (z. B. Ratenzahlung, Zahlungsaufschub), können Stundungszinsen berechnet werden. Der Zinssatz liegt 1,0 Prozentpunkte unterhalb dem der Verzugszinsen.

§ 14 Begriffsbestimmungen

- Abrechnungszeitraum/-jahr:** Der Abrechnungszeitraum bzw. das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen und beträgt im Regelfall 12 Monate. Insbesondere bei neuen Abnahmestellen, bei Neueinzug/Umzug oder falls der Kunde eine gesonderte Abrechnung wünscht, kann er auch kürzer sein. Der jeweilige Abrechnungszeitraum ist auf der Verbrauchsabrechnung genannt.
- Hausanschluss:** Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 10 (1) AVBWasserV).
- Messung/
Ablesung:** Das aus dem Leitungsnetz des Verbandes entnommene Trinkwasser wird mit einem geeichten Zähler gemessen. Im Regelfall erfolgt die Ablesung des Zählerstandes durch den Kunden, der diesen dem Verband mitteilt. Hierzu bekommt der Kunde rechtzeitig eine Ablesekarte zugesandt. Bei Mitteilung eines falschen Zählerstandes kann der Kunde sich wegen einer möglichen Nachforderung weder auf Verjährung noch auf § 21 Abs. 2 AVBWasserV (Berechnungsfehler) berufen.
- Nutzer:** Nutzer einer Abnahmestelle ist jeder, der Trinkwasser aus dem Leitungsnetz des Wasserverbandes entnimmt, gleich ob beispielsweise Mieter, Pächter oder Eigentümer.
- Stichprobenverfahren:** Beim Stichprobenverfahren werden aus einer bestimmten Charge eingebauter Wasserzähler eines Typs von amtlicher Stelle eine bestimmte Anzahl nach dem Zufallsprinzip benannt, ausgebaut und zur Überprüfung an eine zugelassene Prüfstelle gesandt. Dort werden sie auf die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen überprüft. Sofern sich die Abweichungen bei dieser Stichprobenprüfung innerhalb festgelegter Grenzen halten, darf die gesamte Charge weiterhin zur Messung verwendet werden.
- Verbrauch:** Die Feststellung des Verbrauchs erfolgt durch Messung oder Schätzung (siehe oben).
- Vertragsabschluss:** Der Vertragsabschluss kommt im Regelfall durch schriftliche Erklärungen beider Seiten zustande (Antrag und Annahme). Möglich ist jedoch auch ein sogenannter Vertragsabschluss kraft „sozialtypischen Verhaltens“. Hierzu ist es ausreichend, wenn über die Kundenanlage Trinkwasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserverbandes entnommen wird. Hierbei ist es unerheblich, ob ggf. ein Mieter oder der Grundstückseigentümer selbst das Wasser entnimmt.

§ 15 Übersicht kostenpflichtiger Maßnahmen

Folgende Übersicht enthält eine Zusammenstellung der verschiedensten kostenpflichtigen Maßnahmen und Handlungen, die Kosten beim Kunden auslösen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf Veranlassung des Kunden oder des Verbandes erfolgten (Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.):

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>Fundstelle</u>	<u>Kosten</u>
Verbrauchsfeststellung	§ 9 (1)	1,0 LVS*)
Versorgungseinstellung	§ 13 (7)	1,5 LVS*)
Wiederherstellung der Versorgung	§ 13 (7)	1,5 LVS*)
Kassierung zur Abwendung der Versorgungseinstellung	§ 13 (8)	1,5 LVS*)
Mahnung	§ 13 (6)	0,1 LVS*)
Gerichtliche Geltendmachung	§ 13 (6)	0,5 LVS*)
Gesonderte Abrechnung	§ 13 (2)	0,1 LVS*)
Rücklastschrift	§ 13 (6)	0,1 LVS*)
Nicht gedeckter Scheck	§ 13 (6)	0,1 LVS*)

§ 16 Umsatzsteuer

Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze.

§ 17 Änderungsklausel

- (1) Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert werden. Derartige Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten und als Vertragsbestandteil wirksam werden.
- (2) Art und Umfang der Bekanntmachung regelt die Satzung des Verbandes.
- (3) Der Trinkwasserpreis kann geändert werden, wenn sich einer oder mehrere der folgenden Berechnungsfaktoren verändern:
 - Energiekosten,
 - Personalkosten,
 - Aufwendungen für bezogene Leistungen,
 - sonstige betriebliche Aufwendungen (z. B. Verwaltungskosten),
 - Baukosten,
 - Materialkosten,
 - Kreditzinsen,
 - Steuern,
 - andere Abgaben,
 - Abschreibungen.
- (4) Der Trinkwasserpreis kann auch dann geändert werden, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse in der letzten Kalkulationsperiode ein Verlust oder ein Überschuss erwirtschaftet wurde, der über oder unter dem prognostizierten Betriebsergebnis liegt.

- (5) Der Trinkwasserpreis kann auch geändert werden, wenn sich die Jahrestrinkwassermenge erhöht oder vermindert, so dass sich die Kosten auf mehr oder weniger Kubikmeter Trinkwasser verteilen.
- (6) Die Verteilung der Preisänderung auf den Grundpreis und den Arbeitspreis liegt im Ermessen des Verbandes.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung von 01.01.2013 in Kraft. Die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen werden zeitgleich gegenstandslos.

Gifhorn, im November 2012

WASSERVERBAND GIFHORN

- *) Der Lohnverrechnungssatz setzt sich aus dem Durchschnittsstundenlohn zuzüglich aller Lohnneben- und Gemeinkosten zusammen. Seine Höhe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).
Außerhalb der regulären Arbeitszeit werden bei den anfallenden Arbeitseinsätzen die tariflichen Mindeststunden und Lohnzuschläge gesondert berechnet.
-

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung (AEB)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Präambel

Teil 2 Abschnitt I

Allgemeine Bedingungen

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Vertragsabschluss
- § 3 Entwässerungsantrag

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an Abwasseranlagen des Verbandes

- § 4 Grundsätze
- § 5 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 5a Grundstücksbenutzung
- § 6 Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 7 Benutzungsbedingungen
- § 8 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

Abschnitt III

Dezentrale Abwasserentsorgung, Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern

- § 9 Allgemeines
- § 10 Bau und Betrieb
- § 11 Anmeldepflicht

Abschnitt IV

Durchführungsbestimmungen

- § 12 Umfang der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung
- § 13 Beseitigung alter Anlagen
- § 14 Weitere technische Bestimmungen
- § 15 Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht
- § 16 Haftung
- § 17 Verjährung

Abschnitt V

Entgelte

- § 18 Grundsatz
- § 19 Baukostenzuschüsse (BKZ)
- § 20 Ermittlung und Höhe der Baukostenzuschüsse
- § 21 Grundstücksanschlusskosten (GAK)
- § 22 Grundpreise, Arbeitspreise, Lohnverrechnungssatz, Ermittlung der Abwassermenge
- § 23 Sondervereinbarungen
- § 24 Abrechnung individueller Leistungen

Abschnitt VI

Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- § 25 Zahlungspflichtige
- § 26 Wechsel des Zahlungspflichtigen
- § 27 Abrechnung
- § 28 Berechnungsfehler
- § 29 Abschlagszahlungen
- § 30 Vorauszahlungen
- § 31 Sicherheitsleistungen
- § 32 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen
- § 33 Zahlungsverweigerung
- § 34 Aufrechnung

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

- § 35 Laufzeit des Vertrages, Kündigung
- § 36 Einstellung der Entsorgung
- § 37 Änderungsklausel
- § 38 Übergangsregelung
- § 39 Inkrafttreten

- Anlage 1 Grenzwerte
- Anlage 2 Abwasserpreisblätter

Teil 1

Der Wasserverband Gifhorn entsorgt bzw. verwertet aufgrund des § 3 der Verbandssatzung das Abwasser der Verbandsmitglieder als Abwasserbeseitigungspflichtiger gem. § 150 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Die Anlage 1 (Grenzwerte) und die Anlage 2 (Abwasserpreisblatt) sind Bestandteil dieser AEB.

Teil 2

Abschnitt I Allgemeine Bedingungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AEB haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Abrechnungszeitraum/-jahr** = Der Abrechnungszeitraum bzw. das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen und beträgt im Regelfall ein Jahr, das identisch mit dem Kalenderjahr sein kann, jedoch meistens nicht ist. Er kann auch kürzer sein, insbesondere bei neuen Abnahmestellen, bei Neueinzug/Umzug oder falls der Kunde eine gesonderte Abrechnung wünscht. Der jeweilige Abrechnungszeitraum ist auf der Verbrauchsabrechnung genannt.
2. **Abwasser** = Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die Abwasseranlagen des Verbandes eingeleitete Wasser.
3. **Abwasseranlagen** = Einrichtungen, die der Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers dienen.
4. **Abwasserentgelt** = Das Abwasserentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (pro Zeiteinheit) und dem Arbeitspreis (pro m³). Die Abwasserpreise gehen aus dem jeweils gültigen Abwasserpreisblatt hervor.
5. **Anschlussnehmer** = grundsätzlich der jeweilige Eigentümer des betreffenden Grundstückes. Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten.
6. **Benutzer** = Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Berechtigte, die die Abwasseranlage nutzen. Zwangs- und Insolvenzverwalter stehen den Vorgenannten gleich.
7. **Druckentwässerung** = Teil der öffentlichen Abwasseranlage, in der durch private Hebeanlagen i. d. R. nur Schmutzwasser in Druckleitungen transportiert wird.
8. **Eigentümer** = der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (§ 2) im Grundbuch eingetragene Eigentümer.
9. **Grundpreis** = Der Grundpreis dient zur anteiligen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die zur ständigen Vorhaltung und Betriebsbereitschaft der Anlagen verursacht werden. Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.
10. **Grundstück** = als Grundstück im Sinne dieser AEB ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstückes anzusehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine selbstständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Doppel- und Reihenhäuser sind auch dann jeweils eine wirtschaftliche Einheit, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und

zwar auch dann, wenn sie über einen einheitlichen Anschluss mit dem Kanal in Verbindung stehen.

11. **Grundstücksanschluss** = Leitung vom Kanal bis an die Grundstücksgrenze einschl. Revisionsschacht.
12. **Grundstücksanschluss im Druckentwässerungssystem** = Leitung von der Hauptleitung bis an die Grundstücksgrenze einschl. Absperrvorrichtung.
13. **Grundstücksanschluss im Vakuumsystem** = Leitung von der Hauptleitung bis an die Grundstücksgrenze einschl. Vakuumschacht.
14. **Grundstücksentwässerungsanlage** = durch den Anschlussnehmer auf den angeschlossenen Grundstücken und in Gebäuden herzustellende Abwassereinrichtungen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken.
15. **Grundstücksentwässerungsanlage im Druckentwässerungssystem** = durch den Anschlussnehmer auf den angeschlossenen Grundstücken und in Gebäuden herzustellende Abwassereinrichtungen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken einschl. Pumpe und Pumpenschacht (sogenanntes Hauspumpwerk).
16. **Kanal** = i. d. R. in der Straße verlegte Sammelleitung, in die die Grundstücksanschlüsse einmünden.
17. **Kunde** = Kunde und damit Vertragspartner des Verbandes ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer. Abrechnungstechnisch kann der Vertrag mit Zustimmung des Verbandes auch mit Dritten abgewickelt werden.
18. **Mischwasser** = das in einem gemeinsamen Kanal abgeleitete Schmutz- und Niederschlagswasser.
19. **Niederschlagswasser** = das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten, unbebauten oder befestigten Flächen gesammelte und fortgeleitete Wasser.
20. **Revisionsschacht** = Anlage zur Überprüfung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage. Revisionsschächte werden auf dem anzuschließenden Grundstück i. d. R. an der Grenze zur öffentlichen Straße errichtet.
21. **Schmutzwasser** = das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen und sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.
22. **Vakuumentwässerung** = Teil der öffentlichen Abwasseranlage, in der durch zentrale öffentliche Unterdruckstationen i. d. R. nur Schmutzwasser in Druckleitungen transportiert wird, das aus öffentlichen Übergabeschächten auf dem angeschlossenen Grundstück angesaugt wird.
23. **Vakuumschacht** = siehe Ziffer 13
24. **Zentrale Einrichtung** = Anlage zur Ableitung oder Klärung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Mischwasser, bestehend aus dem Klärwerk/Klärteich, der Schlammbehandlung und Entsorgung, der Niederschlagswasserbehandlung oder Rückhaltung sowie allen technischen Nebenanlagen.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag wird zwischen dem Verband und dem Anschlussnehmer (Kunde) geschlossen. Er wird wirksam zum Zeitpunkt der Zustimmung des Verbandes zum Entwässerungsantrag.
- (2) Wird das betreffende Grundstück im Rahmen einer Orts- oder Baugebietserschließungsmaßnahme an die Kanalisation angeschlossen, kommt der Vertrag auch ohne Entwässerungsantrag zum Zeitpunkt der Erstellung des Grundstücksanschlusses mit dem Eigentümer des Grundstückes zustande.
- (3) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Abwasser in das Kanalnetz des Verbandes eingeleitet wird, so ist der Nutzer verpflichtet, dem Verband dieses unverzüglich mitzuteilen. Die Entsorgung erfolgt zu den Bedingungen dieser AEB.
- (4) Der Verband ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Benutzern auf Verlangen, die dem Vertrag zugrunde liegenden AEB unentgeltlich auszuhändigen.
- (5) Ein Vertrag wird grundsätzlich nur mit dem jeweiligen Eigentümer des betreffenden Grundstückes geschlossen. Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten. Zwangs- und Insolvenzverwalter stehen den Vorgenannten gleich. Durch schriftliche Vereinbarung zwischen Eigentümer, Mieter bzw. Pächter auf der einen und dem Wasserverband auf der anderen Seite kann auch der Mieter oder Pächter Kunde werden. Der Mieter oder Pächter ist in diesem Fall nur abrechnungstechnisch Kunde. Dieses entlässt den Grundstückseigentümer jedoch nicht als Gesamtschuldner.
- (6) Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Eigentümer haften dennoch gesamtschuldnerisch.
- (7) Hat der Kunde/Mieter infolge Umzugs die Trinkwasserlieferung und/oder die Abwasserentsorgung gekündigt, so ist bis sich ein Nachfolger anmeldet, grundsätzlich der Anschlussnehmer oder sein mit der Wohnungsverwaltung Beauftragter Kunde. Dieses gilt auch, wenn Räume leer stehen und kein Trinkwasser abgenommen bzw. kein Abwasser eingeleitet wird.
- (8) Jede Anschriftenänderung des Kunden ist dem Wasserverband unverzüglich mitzuteilen

§ 3 Entwässerungsantrag

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser AEB für jedes Grundstück die Zustimmung zum Anschluss an eine Abwasseranlage des Verbandes und deren Benutzung. Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Zustimmung zugrunde liegenden Abwasserhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Zustimmung zur Änderung. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:
 1. Zustimmungen zur Einleitung von Abwasser sind schriftlich auf dem entsprechenden Formblatt des Verbandes zu beantragen (Entwässerungsantrag).

2. Der Verband entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.
 3. Die Zustimmung zum Entwässerungsantrag wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
 4. Der Verband kann die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
 5. Vor der Erteilung der Zustimmung zum Entwässerungsantrag darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden.
 6. Die Zustimmung wird unwirksam, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (2) Bei Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (z. B. aus Gewerbebetrieben) ist zusätzlich zu den auf dem Formblatt geforderten Angaben Folgendes anzugeben:
- eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes,
 - Art und Umfang der Produktion,
 - Anzahl der Beschäftigten,
 - voraussichtlich anfallendes Abwasser nach Menge und Beschaffenheit,
 - ggf. Bemessung von Fettabscheideranlagen nach DIN 1825,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
 - Vorsorge für Störfälle.
- (3) Der Entwässerungsantrag und die eingereichten Antragsunterlagen (Beschreibung des Vorhabens, Zeichnungen etc.) müssen mit Datumsangaben von den Eigentümern, ggf. den Antragstellern und von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an Abwasseranlagen des Verbandes

§ 4 Grundsätze

- (1) Eingriffe in zentrale Abwasseranlagen des Verbandes und deren Betreten sind nur den Bediensteten oder den Beauftragten gestattet (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten sowie Reinigung von Grundstücksanschlüssen).

- (2) Jedes Grundstück (siehe § 1 - Begriffsbestimmungen) im Trennsystem soll möglichst jeweils für Schmutz- und Niederschlagswasser einen unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlagen des Verbandes haben. Die Anzahl, Lage und lichte Weite der Grundstücksanschlüsse bestimmt der Verband unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers. Im Mischsystem ist im Regelfall nur ein Anschluss je Grundstück erforderlich.
- (3) Wird ausnahmsweise die gemeinsame Nutzung eines Grundstücksanschlusses für mehrere Grundstücke zugelassen, müssen die Beteiligten die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden (dienenden) Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit sichern.
- (4) Der Verband kann eine volle oder teilweise Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorgenommen werden soll und die Leistungsfähigkeit der zentralen Einrichtungen übersteigen würde.
- (5) Verändern sich Art und Menge des Abwassers wesentlich, so haben die Benutzer dieses dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (z. B. DIN-Normen) sowie nach den Vorschriften dieser AEB in den jeweils gültigen Fassungen auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Der Anschlussnehmer hat die Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss anzuschließen.
- (2) Abwasserkanäle sowie sonstige Entwässerungsanlagen (z. B. Abscheider) sind durch einen Fachbetrieb gem. den anerkannten Regeln der Technik (insb. DIN) auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfung ist bis zur Abnahme nachzuweisen. Eine Wiederholung der Prüfung hat entsprechend der anzuwendenden DIN-Vorschriften zu erfolgen.
- (3) Die Herstellung, die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflussstörungen sind Sache des Anschlussnehmers. Die auf öffentlicher Fläche zugelassenen Teile der Grundstücksentwässerungsanlage werden durch den Verband auf Kosten des Anschlussnehmers hergestellt, unterhalten und betrieben.
- (4) Der Anschlussnehmer hat den Verband von allen Ansprüchen aus Schäden und Nachteilen freizustellen, die infolge mangelhaften Zustandes oder vorschriftswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf anderen Grundstücken entstehen. Für Schäden, die dem Verband entstehen, haftet der Anschlussnehmer. Mängel oder Abflussstörungen, für die der Verband zuständig ist, hat der Anschlussnehmer dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) gegen Rückstau abgesichert sein. Als Höhe der Rückstauenebene gilt die Straßenoberfläche vor dem Grundstück.

- (6) Ist die Ableitung des Abwassers zu den Abwasseranlagen des Verbandes im freien Gefälle nicht möglich, so kann der Verband zur ordnungsgemäßen Entwässerung der Grundstücke von den Anschlussnehmern auf deren Kosten den Einbau und den Betrieb einer ausreichenden privaten Hebeanlage verlangen.
- (7) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechtes an einem Grundstück haben die bisherigen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten dem Verband die Rechtsänderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung sind auch die neuen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten verpflichtet.
- (8) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Vorschriften dieser AEB anzupassen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, wenn Um- und Anbauten ausgeführt werden oder Änderungen an den Abwasseranlagen des Verbandes dies erforderlich machen.
- (9) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage sind jederzeit zugänglich zu halten. Kontrollschächte dürfen weder überbaut noch überpflanzt werden. Hierzu soll ein Mindestabstand von einem Meter zu Bäumen und Sträuchern eingehalten werden.

§ 5a Grundstücksbenutzung

- (1) Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Entsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserentsorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Dieses wäre vom Anschlussnehmer nachzuweisen.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen; das gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 bis 3 beizubringen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 6 Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und zugestimmten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Wird im Einvernehmen mit dem Verband eine Änderung durchgeführt, so sind bis zur Schlussabnahme Bestandspläne vorzulegen.

- (2) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem Verband rechtzeitig - mindestens 3 Werktage vorher - anzuzeigen. Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Zustimmung nach § 3 bedürfen, werden grundsätzlich durch den Verband abgenommen. Zur Abnahme hat der Anschlussnehmer die erfolgreiche Dichtigkeitsprüfung nach DIN 1986 nachzuweisen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt der Verband eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat dem Verband auf Verlangen die für die Abnahme und Überprüfung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für Erschwernisse, die durch einen zusätzlichen Prüfungsaufwand entstehen, wie z. B. Wiederholungen der Abnahme bei Beanstandungen, sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (5) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insb. Vorbehandlungsanlagen, Rückstausicherungen sowie Abwasserbehandlungsanlagen, sind jederzeit zugänglich zu halten. Kontrollschächte dürfen weder überbaut noch überpflanzt werden. Hierzu soll ein Mindestabstand von einem Meter zu Bäumen und Sträuchern eingehalten werden.
- (6) Beauftragten und Bediensteten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Besichtigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Anlage und zur Beseitigung von Störungen anzuordnen sowie auf angeschlossenen Grundstücken, an den Abwasseranfallstellen und in den eigenen Anlagen des Verbandes das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser AEB oder anderer Vorschriften sind die Maßnahmen und Untersuchungen entgeltpflichtig und werden in Höhe der tatsächlichen Kosten abgerechnet.
- (7) Der Verband kann vom Anschlussnehmer bzw. Benutzer jederzeit Auskunft über Zusammensetzung und Menge des in die Abwasseranlagen des Verbandes eingeleiteten Abwassers verlangen. Über die Eigenkontrolle ist nach Aufforderung des Verbandes ein Betriebstagebuch zu führen. Dieser Nachweis sowie Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen sind für die letzten 2 Jahre aufzubewahren und dem Verband auf Verlangen vorzulegen.
- (8) Einleiterkataster
 1. Der Verband führt ein Kataster über die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (aus Gewerbe/Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) in die Abwasseranlagen des Verbandes.
 2. Es werden folgende Daten gespeichert:
 - a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt;
 - b) Name und Anschrift der Anschlussnehmer bzw. Benutzer und der nach dieser AEB gleichgestellten Personen;
 - c) Name und Anschrift der nach § 8 Abs. 4 dieser AEB verantwortlichen Personen;

- d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von anderem nichthäuslichem Abwasser;
 - f) Mengen des den Abwasseranlagen des Verbandes zugeleiteten Abwassers; getrennt nach Teilströmen;
 - g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
 - h) mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung.
3. Die Anschlussnehmer und Benutzer haben nach Aufforderung durch den Verband jede Auskunft zu erteilen, die für das Einleiterkataster nach Abs. 2 erforderlich ist.
4. Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.
- (9) Überwachung durch den Verband

Der Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage sowie die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (z. B. aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) unterliegen der Überwachung durch den Verband. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen. Nach Vorgaben des Verbandes haben die Verursacher der Abwassereinleitung auf ihre Kosten Probeentnahmestellen einzurichten und zu betreiben. Der Verband bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

Die Kosten für Entnahmen und Auswertungen der Abwasserproben einschl. der Überwachung der Grenzwerte und der Ermittlung von Starkverschmutzungen, bis hin zur gutachterlichen Ermittlung der anteiligen Abwasserentgelte, trägt der Anschlussnehmer in tatsächlicher Höhe.

Diese Regelung gilt auch für Betreiber, die der Indirekteinleiter-Verordnung vom 10.10.1990 (Nds. GVBl. S. 451 ff.) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

§ 7 Benutzungsbedingungen

- (1) Abwasser darf nur über den jeweiligen Grundstücksanschluss eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Mengen und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Zustimmung zum Entwässerungsantrag waren.

Abwässer dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie die in der Anlage 1 genannten Einleitungswerte nicht überschreiten.

Anlage 1 (Grenzwerte) ist Bestandteil dieser AEB.

- (3a) In den Schmutzwasserkanal darf grundsätzlich kein Regen- oder Drainagewasser sondern nur häusliches Abwasser (Schmutzwasser gem. § 1 – Begriffsbestimmungen) eingeleitet werden.
- (3b) Grund- bzw. Drainagewasser darf grundsätzlich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden.

(4) In die Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- die öffentliche Sicherheit oder das Personal gefährden,
- die Abwasserreinigung oder die Schlammensorgung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern;
- Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Farbstoffe, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat und andere spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl;
- tierische und pflanzliche Öle und Fette einschl. des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers (z. B. Inhalte von Frittiergeräten);
- Pflanzenschutzmittel, Unkrautvernichtungsmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn dafür eine entsprechende strahlenschutzrechtliche Genehmigung vorliegt.

(6) Der Verband kann die Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an folgende Bedingungen knüpfen:

1. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlagen des Verbandes, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasser- und Schlammbehandlung und -verwertung vertretbar sind.
2. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der Abwasseranlagen des Verbandes oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Schlammverwertung zu verhüten.
3. Die Grenzwerte gelten an der Abwasseranfallstelle (am Ort des Entstehens) oder am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage, vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern.

4. Ein Grenzwert der Anlage 1 gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
 5. Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
 6. Fällt auf dem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden.
 7. Der Verband kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Gefährdung der Abwasseranlagen des Verbandes oder Erschwerung der Abwasserreinigung und Schlammverwertung zu verhindern.
 8. Für in der Anlage 1 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist.
- (7) Die Einleitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen ab 200 kW in die Abwasseranlagen des Verbandes ist nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig. Der Verband kann die Zustimmung unter Auflagen erteilen.
- (8) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.

Im Rahmen der Zustimmung zum Entwässerungsantrag gem. § 3 wird auf Antrag dem Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen zugestimmt.

Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 7 Abs. 4 u. 5 dieser AEB (gefährliche Stoffe), ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

- (9) Ist zu befürchten, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 - 7 unzulässigerweise in die Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Maßnahmen sind entgeltpflichtig und werden in Höhe der tatsächlichen Kosten abgerechnet, wenn ein Verstoß gegen die Anschluss- und Einleitungsbestimmungen vorliegt.

§ 8 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Die Einleitungswerte gem. Anlage 1 (Grenzwerte) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Hinter der Abwasservorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.

- (2) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (3) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist anzuzeigen.
- (4) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gem. Anlage 1 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser AEB von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die Abwasseranlagen gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.
- (5) Der Bau von Abwasservorbehandlungsanlagen für die Behandlung von nichthäuslichem Abwasser bedarf ggf. der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

Abschnitt III

Dezentrale Abwasserentsorgung,

Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehälter

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Aufgabe des Verbandes zur dezentralen Abwasserentsorgung besteht aus der Abfuhr vom Grundstück sowie der Behandlung von Schlamm und Abwasser außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Der Schlamm und das Abwasser werden einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.
- (2) Die Benutzer haben das Recht und die Pflicht, Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben und Abwasserbehältern durch den Verband entsorgen zu lassen. Der Verband kann hierfür zugelassene Unternehmen beauftragen und legt die Annahme- und Einleitungsstelle für den Schlamm und das Abwasser fest.
- (3) Anlagen, deren Inhalt der Abfallnachweispflicht nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften unterliegt, werden durch den Verband nicht entsorgt.
- (4) Der Verband kann die Entsorgung von Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern ablehnen, wenn die daraus zu entsorgenden Stoffe den Anforderungen dieser AEB nicht entsprechen. Diese Stoffe unterliegen den besonderen Bestimmungen des Abfallrechts.
- (5) Die Bestimmungen von Abschnitt III gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Gegenständen.

§ 10 Bau und Betrieb

- (1) Für Grundstücke mit Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der AEB sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN- oder EN-Vorschriften sowie das DWA-Regelwerk).

- (2) Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehälter sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden. Sammelgruben sind abflusslos; d. h. ein Ablauf zu den Abwasseranlagen des Verbandes ist nicht vorhanden.
- (3) In Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehälter dürfen nur häusliche Schmutzwasser eingeleitet werden.
Die Einleitung von Stoffen nach § 7 Abs. 4 – 7 ist verboten.
Die Grenzwerte der Anlage 1 sind zu beachten.

§ 11 Anmeldepflicht

- (1) § 3 der AEB gilt sinngemäß.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, dem Verband die Inbetriebnahme der Kleinkläranlage innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Benutzung mitzuteilen. Entsprechend ist bei Außerbetriebsetzung zu verfahren.
- (3) Die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen wird in den vorgeschriebenen Zeitabständen durchgeführt. Begründete Wünsche von Anlagenbetreibern werden berücksichtigt, soweit dies im öffentlichen Interesse vertretbar ist. Maßgeblich ist die Entscheidung der zuständigen Unteren Wasserbehörde.

Dem Benutzer wird der Zeitpunkt der Entsorgung der in Absatz 2 genannten Anlagen mindestens eine Woche vorher mitgeteilt.

- (4) Wenn die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben und Abwasserbehältern infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten trotz erfolgter Anmeldung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, so haben die Benutzer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Abschnitt IV Durchführungsbestimmungen

§ 12 Umfang der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Der Verband ist verpflichtet, Abwasser im vereinbarten Umfang jederzeit zu übernehmen.
- (2) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Verband hat die Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und er dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen erheblich verzögern würde.

- (3) Abwasser darf eingeleitet werden, soweit nicht einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Der Verband kann, falls dieses zur Sicherstellung der Abwasserentsorgung erforderlich ist, die Benutzung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken. Einleitungsbeschränkungen, die auf besondere Vorschriften beruhen, sind für die Benutzer verbindlich.

§ 13 Beseitigung alter Anlagen

Bei Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes wird der Grundstücksanschluss durch den Verband verschlossen oder beseitigt, es sei denn, dass der Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude wieder verwendet werden soll und nach seinem Zustand dazu geeignet ist. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 14 Weitere technische Bestimmungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, bei Abwasser, das gefährliche Stoffe nach § 7 Abs. 4 – 7 AEB enthält, dem Stand der Technik.

§ 15 Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer bzw. der Benutzer hat dem Verband unverzüglich anzuzeigen,
1. wenn die ordentliche Funktion der Grundstücksentwässerungsanlage beeinträchtigt ist,
 2. wenn Stoffe der in § 7 und der in Anlage 1 nicht zugelassenen Art oder Konzentration in Abwasseranlagen geraten sind oder zu geraten drohen,
 3. wenn sich Art oder Menge der anfallenden Abwässer erheblich ändern,
 4. wenn ein an die Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen wird,
 5. wenn ein Wechsel in den Eigentumsverhältnissen erfolgt,
 6. wenn auf einem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück ein weiteres Gebäude, eine weitere Anlage o. Ä. errichtet wird, von dem Abwasser anfallen kann.
- (2) Der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet sich, den Mitarbeitern und Beauftragten des Wasserverbandes zur Überprüfung der Anlage jederzeit Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten.
- (3) Im Regelfall informiert der Verband den Kunden/Anschlussnehmer rechtzeitig vor dem beabsichtigten Zutritt. Sollte der vom Verband vorgeschlagene Termin vom Kunden/Anschlussnehmer aus vertretbaren Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dieses dem Verband unverzüglich mitzuteilen, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Reagiert der Kunde/Anschlussnehmer nicht, gilt der vom Verband vorgeschlagene Termin als vereinbart. Soweit der Verband trotz Terminvereinbarung keinen Zutritt zu den Anlagen erhält, kann der Verband für jeden zusätzlichen Weg die Kosten pauschal mit 0,4 LVS*) fordern.

- (4) Muss nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung zwecks Zutritt zu den Anlagen beim Amtsgericht Klage erhoben werden, sind außer den Gerichtskosten für Bearbeitungskosten des Verbandes 0,5 LVS*) vom Kostenverursacher zu erstatten.
- (5) Verweigert der Anschlussnehmer/Kunde unberechtigt den Zutritt, stellt dieses eine Vertragsverletzung dar.

§ 16 Haftung

- (1) Wer unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen des Verbandes betritt, benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entsprechende Schäden.
- (2) Der Anschlussnehmer und der Benutzer haften für alle von ihnen zu vertretenden Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (3) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser AEB den Verlust der Reduzierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgaben zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 1. Rückstau in der Abwasseranlage des Verbandes, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 2. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 3. Behinderung im Wasserlauf, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 4. zeitweiliger Stilllegung der Abwasseranlage des Verbandes, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

§ 17 Verjährung

Ansprüche unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

Abschnitt V Entgelte

§ 18 Grundsatz

Der Verband übernimmt

1. die Herstellung einschl. des Erwerbs oder die Vergrößerung der Kanäle,
2. die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse,
3. die Entsorgung des bei den Benutzern anfallenden zulässigerweise eingeleiteten Abwassers,
4. die dezentrale Abwasserentsorgung bei Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern

und hat dafür Anspruch auf

- Baukostenzuschüsse (BKZ),
- Anschlusskosten für Grundstücksanschlüsse (GAK),
- Abwasserentgelte und
- Kostenersatz für Nebenleistungen und individuelle Leistungen (§ 24) i. d. R. aufgrund von Lohnverrechnungssätzen (LVS).

§ 19 Baukostenzuschüsse (BKZ)

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung einschl. des Erwerbs oder die Vergrößerung der Kanäle einschl. evtl. erforderlicher Pumpwerke und Druckrohrleitungen sowie Vakuumleitungen mit den systembedingten Saug- und Druckanlagen ist der Verband berechtigt, von den Anschlussnehmern, die für ein Grundstück erstmalig einen Grundstücksanschluss erhalten haben, einen Baukostenzuschuss zu verlangen.

Der BKZ entfällt wegen des Ausgleichs der Belastung aus § 5 Abs. 6 grundsätzlich, wenn innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) statt eines Gefällekanals eine Druckentwässerung vorhanden ist und vom Anschlussnehmer eine private Hebeanlage vorgehalten wird.

- (2) Anschlussnehmer, die bereits von den Mitgliedern nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts zu Beiträgen herangezogen worden sind, werden zu einem Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme nicht erneut herangezogen.
- (3) Grundstücke, die bereits angeschlossen sind, jedoch nicht nach den Bestimmungen des kommunalen Abgaberechts zu Beiträgen herangezogen wurden, unterliegen den Verpflichtungen zur Zahlung des Baukostenzuschusses nach diesen AEB.

§ 20 Ermittlung und Höhe der Baukostenzuschüsse

- (1) Der an den Verband zu zahlende BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der Kanalisationsanlagen einschl. zugehöriger Pumpwerke, Vakuum- und Druckrohrleitungen sowie Rückhaltebecken erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Entsorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss vorgenommen wird.
- (2) Unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung sind von den Kosten gem. § 20 Abs. 1 von den Anschlussnehmern 70 % als BKZ zu tragen.
- (3) Der BKZ wird durch Kalkulation ermittelt und pauschal nach der erforderlichen Anschlussweite des Trinkwasserhausanschlusses des Grundstückes berechnet. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzu gerechnet werden.
- (4) Erhöht der Anschlussnehmer seinen Leistungsbedarf für eine bestehende Trinkwasserhausanschlussleitung, ist für die erforderliche Anschlussverstärkung oder für jeden weiteren Grundstücksanschluss ein entsprechender weiterer BKZ fällig.
- (5) Die Höhe der BKZ geht aus den Abwasserpreisblättern hervor.

§ 21 Grundstücksanschlusskosten (GAK)

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem Verband zu erstatten:
 - a) die Kosten für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses;
 - b) die Kosten für beantragte oder von ihm veranlasste Veränderungen des Grundstücksanschlusses.
- (2) Für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses werden die Kosten durch Kalkulation ermittelt und pauschal nach der Einbautiefe des Schachtes berechnet. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzugerechnet werden.
- (3) Die Höhe der GAK geht aus den Abwasserpreisblättern hervor.

§ 22 Grundpreise, Arbeitspreise, Lohnverrechnungssatz, Ermittlung der Abwassermenge

- (1) Grundpreise, Arbeitspreise und der Lohnverrechnungssatz (LVS) gehen aus den Abwasserpreisblättern hervor.
- (2) Bemessungsgrundlagen

Der Arbeitspreis wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die Abwasseranlage des Verbandes gelangt. Berechnungseinheit für das Entgelt ist m³ Abwasser.

Als in die Abwasseranlage des Verbandes gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge und
 - c) die aus Hausklär- und Sammelgruben abtransportierten Schlämme und Abwassermengen.
- (3) Der Grundpreis ist der von Menge und Art des in die Abwasseranlage gelangten Abwassers unabhängige Preis als Teilabrechnung der Festkosten der Abwasseranlagen. Auch im Fall einer Einstellung der Versorgung mit Trinkwasser nach § 33 AVBWasserV oder der Abwasserentsorgung bleibt der Anspruch auf die Forderung des Grundpreises bestehen.
 - (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Wassermenge durch den Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs eines Vergleichszeitraumes bzw. unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Benutzers geschätzt.
 - (5) Zur Ermittlung der Wassermengen nach Abs. 2 b) hat der Benutzer auf eigene Kosten technische Messgeräte, insb. Wasserzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften unterliegen, installieren zu lassen. Falls der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich, nicht brauchbar oder unzumutbar ist, kann der Verband als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen bzw. nachprüfbare eigene Angaben des Benutzers fordern. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Bei der Schätzung wird i. d. R.

davon ausgegangen, dass 40 m³ Abwasser pro Person und Jahr eingeleitet worden sind.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen des Verbandes gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis ist ein geeichter Zwischenzähler erforderlich. Als zusätzliche Verwaltungskosten werden 0,1 LVS *) pro Abrechnung berechnet. Mit vom Kunden installierten Zählern gemessene Wassermengen können bei unsachgemäßem Einbau, ungeeigneter Materialauswahl u. Ä. grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Alternativ kann durch den Grundstückseigentümer nach Abstimmung mit dem Wasserverband eine direkte Abwassermengenmessung installiert und zur Abrechnung der Abwassereinleitung herangezogen werden. Der Wasserverband behält sich eine technische Abnahme des Einbaus vor.

*(*Lohnverrechnungssatz gem. Wirtschaftsplan)*

- (7) Erfolgt die Trinkwasserversorgung nicht durch den Wasserverband Gifhorn, ist dieser berechtigt, die zur Ermittlung der Abwassermenge erforderlichen Daten auch von Dritten anzufordern. Der Kunde erklärt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.
- (8) Zuviel erhobene Entgelte sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 23 Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Bestimmungen dieser AEB dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann der Verband Sondervereinbarungen abschließen.

§ 24 Abrechnung individueller Leistungen

Vom Kunden veranlasste individuelle Leistungen, die nicht durch vorgenannte Pauschalen abgegolten sind, hat der Kunde dem Verband in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Personaleinsätze werden hierbei in LVS*) abgerechnet.

ABSCHNITT VI

Abrechnung und Zahlungsbedingungen

§ 25 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist der Anschlussnehmer (Kunde).

§ 26 Wechsel des Zahlungspflichtigen

Zeigen ein bisheriger und der neue Benutzer nicht an, dass ein neuer Benutzer Leistungen des Verbandes in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte nach § 18 für den Abrechnungszeitraum, in den die Änderung fällt.

§ 27 Abrechnung

- (1) Der BKZ wird den Anschlussnehmern nach Abschluss des Entsorgungsvertrages - frühestens nach Errichtung der örtlichen Entsorgungsanlagen vor dem Grundstück - und die Grundstücksanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Grundstücksanschlusses in Rechnung gestellt.
- (2) Der Verband rechnet die Abwasserentgelte zusammen mit den Trinkwasserentgelten in der Regel einmal jährlich ab. Er ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

- (3) Die Grundpreise sind unabhängig von der eingeleiteten Abwassermenge und evtl. Unterbrechungen der Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung zu zahlen.
- (4) Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Kunden wird der Grundpreis anteilig nach Tagen berechnet.

§ 28 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet oder nachgefordert. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Verband die entsorgte Abwassermenge aus dem Durchschnittsverbrauch aus der letzten fehlerfreien Abrechnung und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 29 Abschlagszahlungen

- (1) Kunden, die der Jahresabrechnung unterliegen, haben angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.
- (2) Nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes, bei einem Wechsel des Kunden oder auf besondere Veranlassung durch den Kunden rechnet der Verband über die geleisteten Abschlagszahlungen ab.
Zuviel gezahlte Beträge können nach der Abrechnung erstattet, mit offenen Forderungen des Kunden aus anderen Abnahmestellen oder mit künftigen Abschlagsanforderungen verrechnet werden. Nachforderungen sind zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.

§ 30 Vorauszahlungen

Der Verband kann im Einzelfall angemessene Vorauszahlungen verlangen.

§ 31 Sicherheitsleistungen

- (1) Ist der Benutzer oder Anschlussnehmer zur Zahlung von Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen nicht in der Lage, so kann der Verband in angemessener Form und Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden angemessen verzinst.
- (3) Ist der Benutzer oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nach, so kann sich der Verband aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Benutzers oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 32 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

- (1) Nach Feststellung des Verbrauchs erhält der Kunde eine Abrechnung für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum zugesandt (Verbrauchsabrechnung).
- (2) Jede gesonderte Verbrauchsabrechnung innerhalb eines Abrechnungsjahres, z. B. bei Um- und Auszügen, wird dem Kunden pauschal mit 0,1 LVS*) berechnet.
- (3) Die fälligen Abschlagszahlungen und Schlussrechnungsbeträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren zur jeweiligen Fälligkeit eingezogen. Im anderen Fall hat der Kunde/Anschlussnehmer sicherzustellen, dass die fälligen Beträge rechtzeitig beim Verband sind. Der Verband kann Kunden, die eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen, einen Nachlass auf das zu zahlende Entgelt in angemessener Höhe gewähren.
- (4) Der BKZ wird nach Abschluss des Anschlussvertrages - frühestens nach Errichtung der örtlichen Verteilungsanlagen vor dem Grundstück - und die Grundstücksanschlusskosten werden dem Anschlussnehmer nach Fertigstellung des Grundstücksanschlusses in Rechnung gestellt.
- (5) Rechnungen werden zum vom Verband genannten Termin fällig. Bei Überschreiten der Fälligkeit tritt auch ohne Mahnung gem. § 286 BGB Verzug ein.
- (6) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Beträge zu den Fälligkeitsterminen im Besitz des Verbandes sind. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, sind die Kosten für jede schriftliche Mahnung mit 0,1 LVS*) zu erstatten.

Bei gerichtlich geltend gemachten Forderungen werden außer den Verfahrenskosten Bearbeitungskosten und Auslagen des Verbandes gem. § 27 (2) AVBWasserV in Höhe von 0,5 LVS*) geltend gemacht.

Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Abschlagszahlung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck sind die Kosten mit 0,1 LVS*) zu erstatten. Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren dem Kunden angelastet.

- (7) Wird eine Einstellung der Entsorgung vorgenommen, hat der die Entsorgungseinstellung zu vertretene Kunde/Anschlussnehmer hierfür ein pauschales Entgelt in Höhe von 1,5 LVS*) zu zahlen. Für die Wiederaufnahme der vom Verband eingestellten Entsorgung sind außer der Begleichung aller übrigen Forderungen zudem die Kosten für die Wiederherstellung mit 1,5 LVS*) zu erstatten.
- (8) Wird vom Kunden/Anschlussnehmer die Entsorgungseinstellung dadurch abgewendet, dass dem Beauftragten des Verbandes (Sperrmonteur) die unmittelbare Begleichung der offenen Forderung angeboten wird, wird zusätzlich zur offenen Forderung sofort ein Entgelt in Höhe von 1,5 LVS*) fällig.
- (9) Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.
- (10) Werden Forderungen des Verbandes auf Wunsch des Schuldners gestundet (z. B. Ratenzahlung, Zahlungsaufschub), können Stundungszinsen berechnet werden. Der Zinssatz liegt 1,0 Prozentpunkte unterhalb dem der Verzugszinsen gem. Abs. 9.

- (11) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Beträge werden nur gefordert, soweit sie nicht nach den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV gefordert worden sind.

LVS = Lohnverrechnungssatz (gem. Wirtschaftsplan)

§ 33 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren der i. S. v. Ziff. 1 fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 34 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Verbandes kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

ABSCHNITT VII Schlussbestimmungen

§ 35 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Der Vertrag ist nach den gesetzlichen Bestimmungen kündbar.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn durch Ursachen, die der Verband nicht zu vertreten hat, z. B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen und ähnliche Unfälle höherer Gewalt, der Anschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich ist.

§ 36 Einstellung der Entsorgung

Der Verband ist berechtigt, die Entsorgung einzustellen, wenn der Benutzer den Bestimmungen der AEB zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. die Einleitung von Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern, oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind oder

4. die Einleitung von Schmutzwasser ohne Zahlung des Abwasserentgeltes zu verhindern.

§ 37 Änderungsklausel

- (1) Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert werden. Derartige Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten und als Vertragsbestandteil wirksam werden.
- (2) Art und Umfang der Bekanntmachung regelt die Satzung des Verbandes.
- (3) Das Abwasserentgelt kann geändert werden, wenn sich einer oder mehrere der folgenden Berechnungsfaktoren verändern:
- Energiekosten,
 - Personalkosten,
 - Aufwendungen für bezogene Leistungen,
 - sonstige betriebliche Aufwendungen (z. B. Verwaltungskosten),
 - Baukosten,
 - Materialkosten,
 - Kreditzinsen,
 - Steuern,
 - andere Abgaben,
 - Abschreibungen.
- (4) Das Abwasserentgelt kann auch dann geändert werden, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse in der letzten Kalkulationsperiode ein Verlust oder ein Überschuss erwirtschaftet wurde, der über oder unter dem prognostizierten Betriebsergebnis liegt.
- (5) Das Abwasserentgelt kann auch geändert werden, wenn sich die Jahresabwassermenge erhöht oder vermindert, so dass sich die Kosten auf mehr oder weniger Kubikmeter Abwasser verteilen.
- (6) Die Verteilung der Preisänderung auf den Grundpreis und den Arbeitspreis liegt im Ermessen des Verbandes.

§ 38 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser AEB eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser AEB weitergeführt.

§ 39 Inkrafttreten

Vorstehende AEB treten am 01.01.2013 in Kraft.

Gifhorn, im November 2012

WASSERVERBAND GIFHORN

Anhang 1

GRENZWERTE

Einleitungsbeschränkung für Abwasser nach § 7 Abs. 2 der AEB

Zur Messung der Grenzwerte sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Normen anzuwenden.

1.	Allgemeine Parameter	
	a) Temperatur 35° C	
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette	Gesamt 300 mg/l

2. Wenn die zu § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes für Abwasser aus den in der Abwasserverordnung genannten Bereichen besondere Anforderungen stellen und eine Genehmigungspflicht nach Indirekteinleiter-Verordnung besteht, so gelten diese Grenzwerte oder Technologieanforderungen anstelle der in dieser AEB genannten.

3.	Kohlenwasserstoffe	
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l

	d) <i>Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlor-ethen, Tetrachlorethen, 1,-1-.1- Trichlor-ethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)</i>	0,5 mg/l
4.	Organische halogenfreie Lösemittel	
	<i>Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:</i> Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l al TOC
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
	a) <i>Arsen (As)</i>	0,5 mg/l
	b) <i>Blei (Pb)</i>	1,0 mg/l
	c) <i>Cadmium (Cd)</i>	0,5 mg/l
	d) <i>Chrom 6wertig (Cr)</i>	1,0 mg/l
	e) <i>Chrom (Cr)</i>	1,0 mg/l
	f) <i>Kupfer (Cu)</i>	1,0 mg/l
	g) <i>Nickel (Ni)</i>	1,0 mg/l
	h) <i>Quecksilber (Hg)</i>	0,1 mg/l
	i) <i>Selen (Se)</i>	
	j) <i>Zink (Zn)</i>	5,0 mg/l
	k) <i>Zinn (SN)</i>	5,0 mg/l
	l) <i>Cobalt (Co)</i>	2,0 mg/l
	m) <i>Silber (Ag)</i>	
	n) <i>Antimon (Sb)</i>	0,5 mg/l
	o) <i>Barium (Ba)</i>	

	p) Aluminium (Al und Eisen (Fe))	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH_4-N+NH_3-N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
	c) Fluorid (F)	50 mg/l
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO_2-N)	10 mg/l
	e) Sulfat (SO_4^{2-})	600 mg/l
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S^{2-})	2,0 mg/l
7.	Organische Stoffe	
	a) Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass sowohl in den Nachklärbecken der Abwasserreinigungsanlagen als auch der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
8.	Spontane Sauerstoffzehrung	
	Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ (17. Lieferung;1986)	100 mg/l (Zum Beispiel Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in den Abwasseranlagen auftreten.)

9.	Gase	
	<i>Die Ableitung von Abwasser, das z. B. Schwefelwasserstoff und Schwefeldioxyd in schädlichen Konzentrationen enthält, ist verboten.</i>	
10.	Toxizität	
	<i>Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen des Verbandes noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammbeseitigung oder Verwertung beeinträchtigt werden.</i>	

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark (ALFF Altmark)
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 01.11.2012

43.1 Vereinfachte Flurbereinigung Bösdorf-Rätzlinger Drömling

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren

Bösdorf-Rätzlinger Drömling, Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Börde,

werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke gem. § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) festgestellt.

Gründe:

Damit alle Teilnehmer mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers zu dem Wert aller Grundstücke des Verfahrens zu bestimmen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben am 10.03.2011 im Feuerwehrgerätehaus des Ortes Rätzlingen, Stadt Oebisfelde-Weferlingen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Der Anhörungstermin nach § 32 Satz 2 FlurbG zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung hat ebenfalls am 10.03.2011 am gleichen Ort stattgefunden.

In diesem Termin war Gelegenheit, Einwendungen gegen die Wertermittlung vorzubringen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben am 31.05.2011 von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 17:00 Uhr erneut ausgelegt, da größere Änderungen im Bereich von Gewässern und Holzungen notwendig waren. Die Auslegung und Erörterung erfolgte im ALFF Altmark.

Es wurde eine Einwendung gegen die Wertermittlung vorgebracht. Hierdurch hat sich eine Änderung bei dem Flurstück 24/1, Gemarkung Niendorf, Flur 1, ergeben. Die Nutzungsart wurde von Grünland auf Acker geändert.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Feststellung der Wertermittlung liegen somit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Im Auftrag

Thomas Wagner

Dienstsiegel

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 01.11.2012

43.3- Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bösdorf-Rätzlinger Drömling
Verf.-Nr. 611-36SAW603

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf-Rätzlinger Drömling

Mit Beschluss vom 05.09.2006 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bösdorf-Rätzlinger Drömling angeordnet.

Es wurden 3 Änderungsbeschlüsse für das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bösdorf-Rätzlinger Drömling angeordnet, durch welche sich das Verfahrensgebiet geändert hat.

Gemäß dem beigefügten Verzeichnis der Verfahrensflurstücke werden hiermit die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, nach § 14 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel,**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag

Katrin Jordan

SACHSEN - ANHALT	Flurbereinigung Bösdorf - Rätzlinger Drömling Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	SAW603
------------------	---	--------

Gemarkung Gehrendorf, Flur 8

2/1, 3, 4, 6/1, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22/1, 23, 24/1, 26/1, 27, 30/1, 32/1, 34/1, 37/1, 39, 40/1, 44/1, 46/1, 48/1, 50/1, 52/2, 52/3, 52/5, 52/6, 52/7, 53, 54, 56, 57/1, 59/1, 61/1, 61/2, 61/3, 66/1, 69/1, 71/1, 72, 74/1, 76/1, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 89, 90, 91, 92, 94/3, 94/4, 96, 188/55, 189/55, 190

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 126,7867 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 71

Gemarkung Miesterhorst, Flur 5

1, 4, 35/2, 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 35/8, 35/9, 35/10, 35/11, 35/12, 35/13, 38, 46/1, 46/2, 49/1, 49/2, 49/4, 49/5, 49/6, 49/7, 49/8, 49/9, 49/10, 49/11, 55/1, 55/2, 55/3, 55/4, 55/5, 55/6, 55/7, 55/8, 55/9, 55/10, 55/11, 55/12, 55/13, 55/14, 55/15, 55/16, 55/17, 55/18, 55/19, 55/20, 55/21, 55/22, 55/23, 55/24, 55/25, 65/1, 65/2, 65/3, 65/4, 65/5, 65/6, 65/7, 65/8, 65/9, 65/10, 65/11, 65/12, 65/13, 65/14, 65/15, 65/16, 65/17, 65/18, 65/19, 65/20, 65/21, 65/22, 65/23, 65/24, 65/25, 65/26, 65/27, 65/28, 93, 94, 95, 96, 109/56, 110/56, 113/56, 114/56, 115/56, 116/56, 117/56, 118/56, 119/56, 120/56, 121/56, 130/64, 131/64, 141/29, 142/37, 177/77, 213/19, 217/29, 218/29, 227/20, 228/20, 229/20, 230/20, 231/20, 232/56, 233/56, 234/18, 235/17, 240/19, 241/24, 242/28, 243/29, 244/31, 246/37, 250/56, 251/58, 252/61, 254/71, 255/77, 256/81, 257/85, 258/89

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 280,0411 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 126

Gemarkung Miesterhorst, Flur 8

4, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 9/9, 9/10, 9/11, 9/12, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 13/7, 13/8, 13/9, 13/10, 13/11, 13/12, 13/13, 13/14, 13/15, 13/16, 13/17, 13/18, 13/19, 127/28, 136/22, 138/1, 144/27, 145/31, 148/16

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 80,5004 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 38

Gemarkung Niendorf, Flur 1

24/1, 27/1, 32/1, 36, 57, 60/34, 61/34, 67/33, 68/33, 106/29, 108/30, 111/31

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 51,7329 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 12

Gemarkung Niendorf, Flur 2

28, 110, 112/1, 114/1, 115, 117/1, 117/2, 117/3, 119, 120, 121, 122, 124/1, 126/1, 128, 132/1, 133/1, 136/1, 138, 139, 140, 141, 210

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 32,6087 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 23

Gemarkung Bösdorf, Flur 1

1/1, 8/2, 16/1, 17, 18/1, 19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 21, 23/1, 23/2, 23/3, 61/22, 62/22, 63/22, 64/22, 66/22, 115/20, 150/8, 157

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 81,2737 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 22

Gemarkung Bösdorf, Flur 2

3, 5, 7/1, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 25/1, 28/2, 28/4, 28/5, 28/6, 35, 36/1, 37/1, 45, 47, 49/1, 50, 51/1, 52/2, 52/3, 53/1, 53/2, 53/3, 53/5, 53/6, 53/7, 53/8, 53/9, 53/10, 53/11, 53/12, 54/1, 55/3, 56, 82/39, 82/41, 83/39, 83/41, 84/38, 85/38, 86/38, 87/6, 87/38, 88/42, 89/42, 90/16, 91/16, 92/19, 93/19, 94/26, 94/55, 95/55, 96/55, 97/27, 97/55, 98/55, 99/55, 100/55, 101/55, 102/55, 103/49, 103/55, 104/49, 104/55, 105/55, 106/19, 110/24, 111/24, 112/24, 117/20, 118/20, 129/40, 130/40, 131/40, 132/40, 133/40, 149/37, 159, 160, 163, 164

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 148,2014 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 87

Gemarkung Bösdorf, Flur 6

81, 82, 83, 85, 86, 87, 88/1, 90/1, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 101/1, 103/1, 105/1, 107/1, 109/1, 111/1, 112, 113, 115/1, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 133, 135/1, 136, 138, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147/1, 148, 149, 150, 151, 152/1, 154, 155, 156, 157/2, 157/3, 161, 162/1, 162/2, 163, 165/1, 167, 168, 170/117, 171/117, 172/169, 173/169, 174/147, 175/147, 180/120, 185/131, 186/131, 187/132, 188, 189, 190, 191, 192, 193

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 84,3136 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 79

Gemarkung Bösdorf, Flur 7

15/1, 38, 39, 40, 41, 42, 59/3, 62, 63, 66, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82/45, 83/45, 86/49, 87/49, 88/47, 89/47, 90/47, 91/46, 92/46, 93/46, 105/44, 106/44, 107/44, 108/43, 109/44, 110/44, 111/44, 116/54, 117/56, 118/57, 119/56, 120/57, 121/56, 122/57, 128/59, 129/59, 130/59, 131/59, 140/13, 141/17, 142/17, 144/18, 167, 170, 173, 175, 177, 179, 181, 183, 185, 186

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 86,8540 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 59

Gemarkung Kathendorf, Flur 1

3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 28/10, 28/11, 28/12, 31/1, 35/1, 39/1, 45/1, 47/1, 49/1, 51/1, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75/1, 79, 85/1, 85/2, 85/3, 85/4, 105/2, 160/17, 163/2, 164/86, 172/85, 173/85, 175/85, 176/85, 177/85, 178/85, 179/85, 180/118, 188/54, 189/54, 190/60, 191/60, 230/32, 233/33, 242/36, 263/43, 287/53, 290/55, 292/56, 293/57, 348/12, 349/12, 350/85, 352/85, 354/85, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 483, 485, 486, 523, 524, 525, 528, 531

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 71,6460 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 199

Gemarkung Rätzlingen-Kathendorf, Flur 1

191/50

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0057 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Lockstedt, Flur 5

18, 19, 22, 23, 24, 25, 28, 31, 34, 35, 36, 37, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 38/5, 38/6, 38/7, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 56, 58, 61, 62, 63, 64, 65, 70, 71, 72/1, 72/2, 72/3, 72/4, 75, 81, 83, 84, 86, 87, 88, 91/1, 94/1, 96, 99/1, 102, 103/17, 104/17, 105/59, 106/59, 107/59, 108/16, 109/16, 110/14, 119/68, 120/68, 125/73, 126/73, 127/73, 128/73, 129/79, 130/79, 144/72, 159/95, 172/97, 174/98, 175/20, 176/27, 177/33, 178/33, 179/48, 180/53, 181/53, 182/67, 183/77, 186/93, 187/94, 189/97, 191/91, 192/91, 193/91, 196/91, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 128,3324 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 95

Gemarkung Rätzlingen, Flur 1

12/1, 33/1, 70, 73/1, 76/1, 77/1, 80/1, 84/1, 87/16, 88/16, 89/69, 90/69, 91/69, 92/72, 93/72, 94/73, 95/73, 96/73, 97/73, 98/73, 99/73, 100/19, 101/25, 102/25, 124/83, 150/11, 151/11, 158/86, 159/79, 163/73, 232/86, 265/11, 266/11

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 50,7153 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 33

Gemarkung Rätzlingen, Flur 2

5/1, 7/1, 7/2, 7/3, 9/1, 11/1, 16/1, 18/1, 22/1, 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 25/1, 26/3, 26/4, 28/1, 35, 115/18, 115/28, 116/18, 117/19, 118/19, 119/19, 120/19, 121/20, 122/20, 123/30, 124/30, 127/33, 131/4, 141/7, 142/7, 143/7, 145/7, 146/7, 147/7, 148/7, 149/7, 150/7, 161/22, 165/28, 166/28, 167/28, 168/28, 169/28, 174/36, 186/3, 195/18, 198/18, 199/18, 200/18, 201/18, 202/18, 207/1, 208/1, 209/2, 210/2, 224/33, 227/44, 228/44, 230/44, 232/44, 233/44, 234/37, 235/37, 256/12, 257/12, 258/12, 264/41, 265/42, 266/42, 267/42

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 110,3722 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 73

Gemarkung Rätzlingen, Flur 7

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25/1, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 37, 38/1, 39, 41, 42/1, 57/1, 58, 59, 60, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 78/1, 79, 80, 81/1, 82, 83, 85, 86, 88/1, 96, 97/1, 99, 100, 101, 102/1, 103/1, 104/1, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 118/1, 118/2, 119/1, 121/1, 121/2, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129/1, 131/1, 131/2, 134/35, 135/35, 136/35, 137/36, 138/36, 139/36, 142/40, 143/40, 149/56, 154/81, 155/84, 156/84, 157/87, 158/87, 159/88, 163/97, 166/98, 167/98, 168/105, 174/119, 176/132, 177/132, 186/113, 187/113, 200/131, 201/131, 202/131, 246/67, 247/75, 253/78, 254/90, 258/92, 262/93, 263/94, 268/95, 269/106, 276/116, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 156,0034 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 182

Gemarkung Rätzlingen, Flur 8

3/1, 5, 6, 9/1, 10, 11, 12, 13/1, 15/1, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36/1, 38, 39/1, 40/1, 41, 42/1, 44/1, 46, 47, 48, 50/1, 54, 56/1, 58/1, 61/1, 63, 64/1, 65, 66/1, 67, 68, 69/1, 69/2, 70/1, 74, 75, 77, 78, 79, 80/1, 82/1, 84/1, 84/2, 84/3, 87/1, 89/1, 89/2, 91, 92, 93, 94, 96/1, 98/1, 99, 100, 101, 103/1, 104, 105, 107/1, 109/1, 110, 111, 113/1, 114, 116, 117, 118/1, 122, 123, 124, 126, 127, 128, 129, 131/1, 133/4, 134/4, 135/4, 136/4, 137/4, 138/7, 139/7, 140/7, 142/15, 143/33, 144/33, 152/72, 153/72, 154/72, 155/76, 156/76, 157/76, 160/95, 161/95, 162/95,

167/112, 170/115, 171/121, 172/121, 173/125, 174/125, 175/130, 183/73, 184/73, 185/57, 186/57, 187/49, 188/49, 189/49, 196/60, 197/60

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 154,4391 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 129

Gemarkung Rätzlingen, Flur 9

1/1, 3, 5/1, 6, 7/1, 9/1, 11, 12/1, 14, 15, 16, 17/1, 20, 22/1, 23, 24/1, 27/1, 28, 30, 31/1, 31/2, 33/1, 35/1, 37/1, 39/1, 40, 41/1, 43/1, 45, 47/1, 49/1, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 61/26, 63/29, 64/29, 65/29, 66/50, 67/50, 68/57, 69/57, 71/57, 72/57, 73/57

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 38,7980
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: ha 50

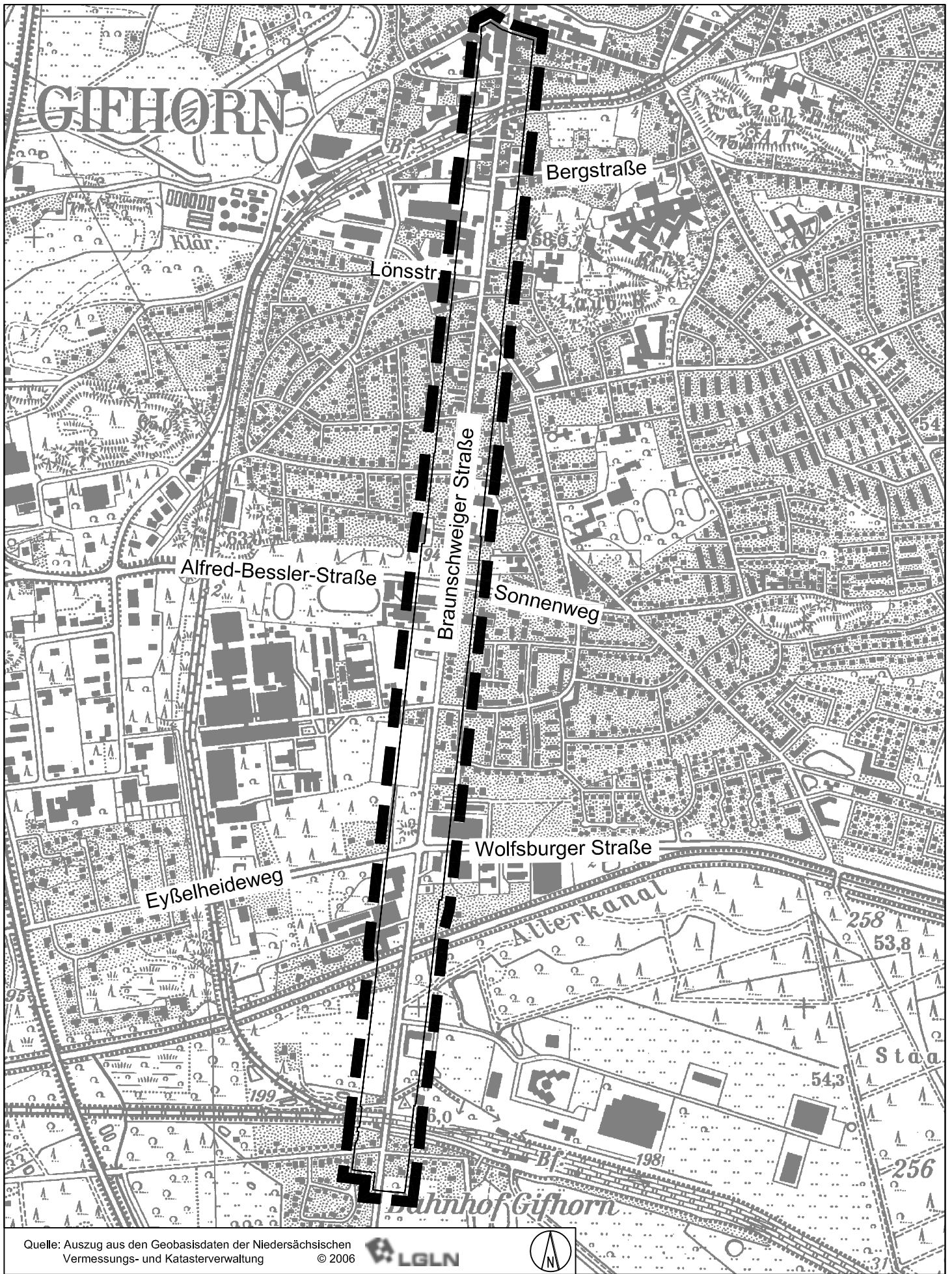
Gemarkung Rätzlingen, Flur 10

96, 144/95, 145/95, 146/95, 157/95, 159/95, 160/95, 161/95, 162/95, 163/95, 164/95, 180/95, 181/95, 182/95, 183/95, 184/95, 185/95, 186/95, 189/95, 190/95, 191/95, 192/95, 193/95, 194/95, 195/95, 196/95, 197/95, 198/99, 199/95, 224/95, 225/95, 226/95, 259/95, 260/95

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 26,1867 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 34

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1.708,8113 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1313



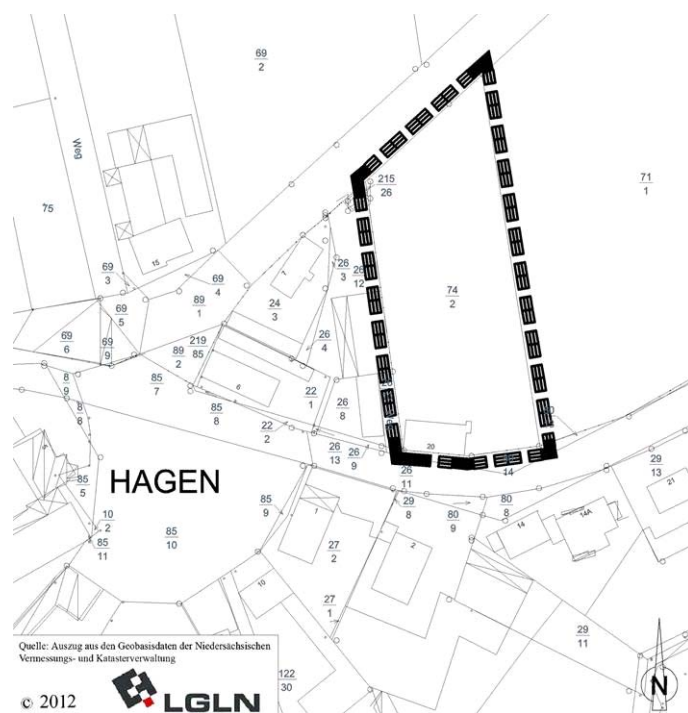
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2006

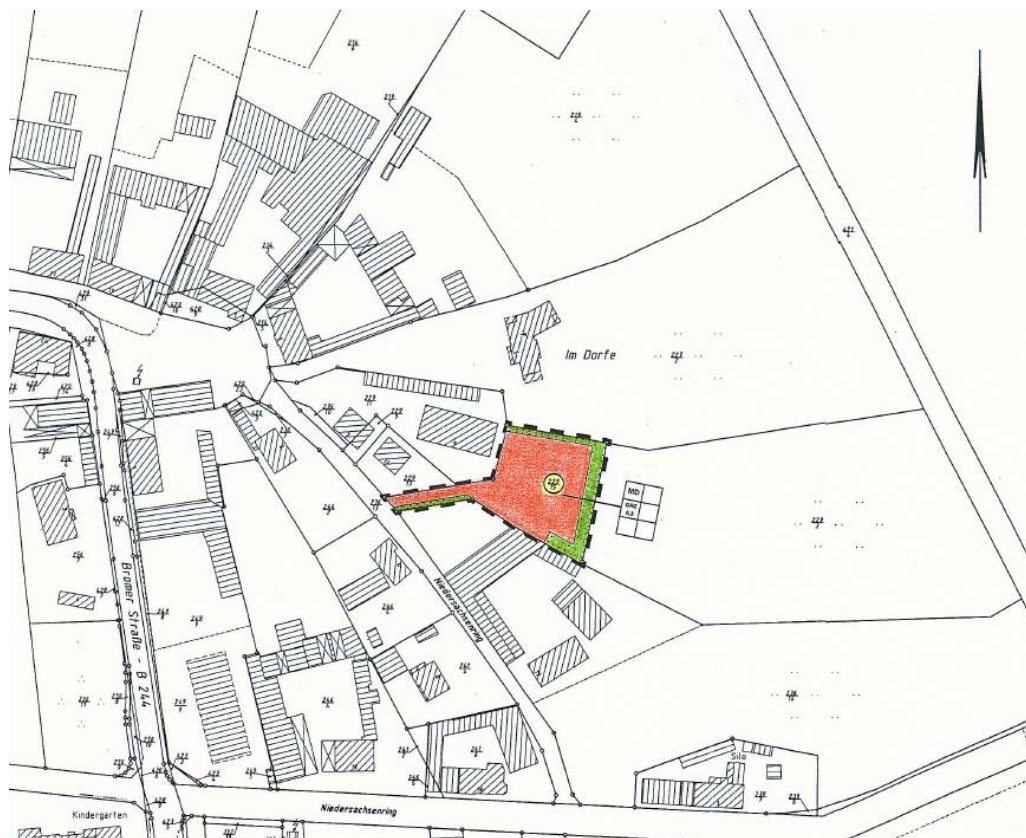


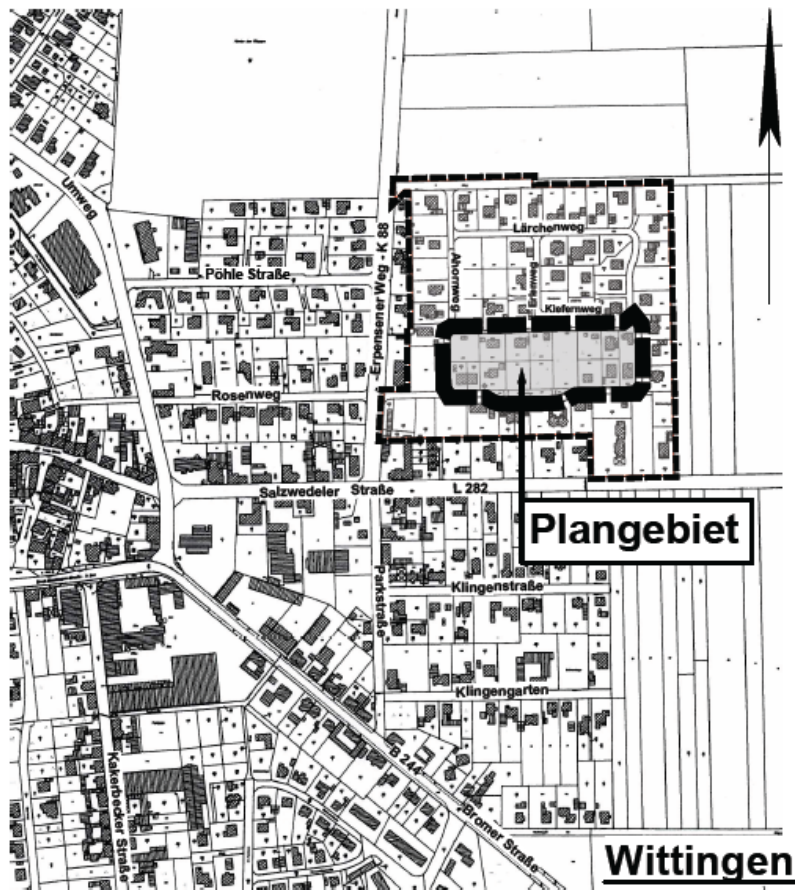
Geltungsbereich der Veränderungssperre



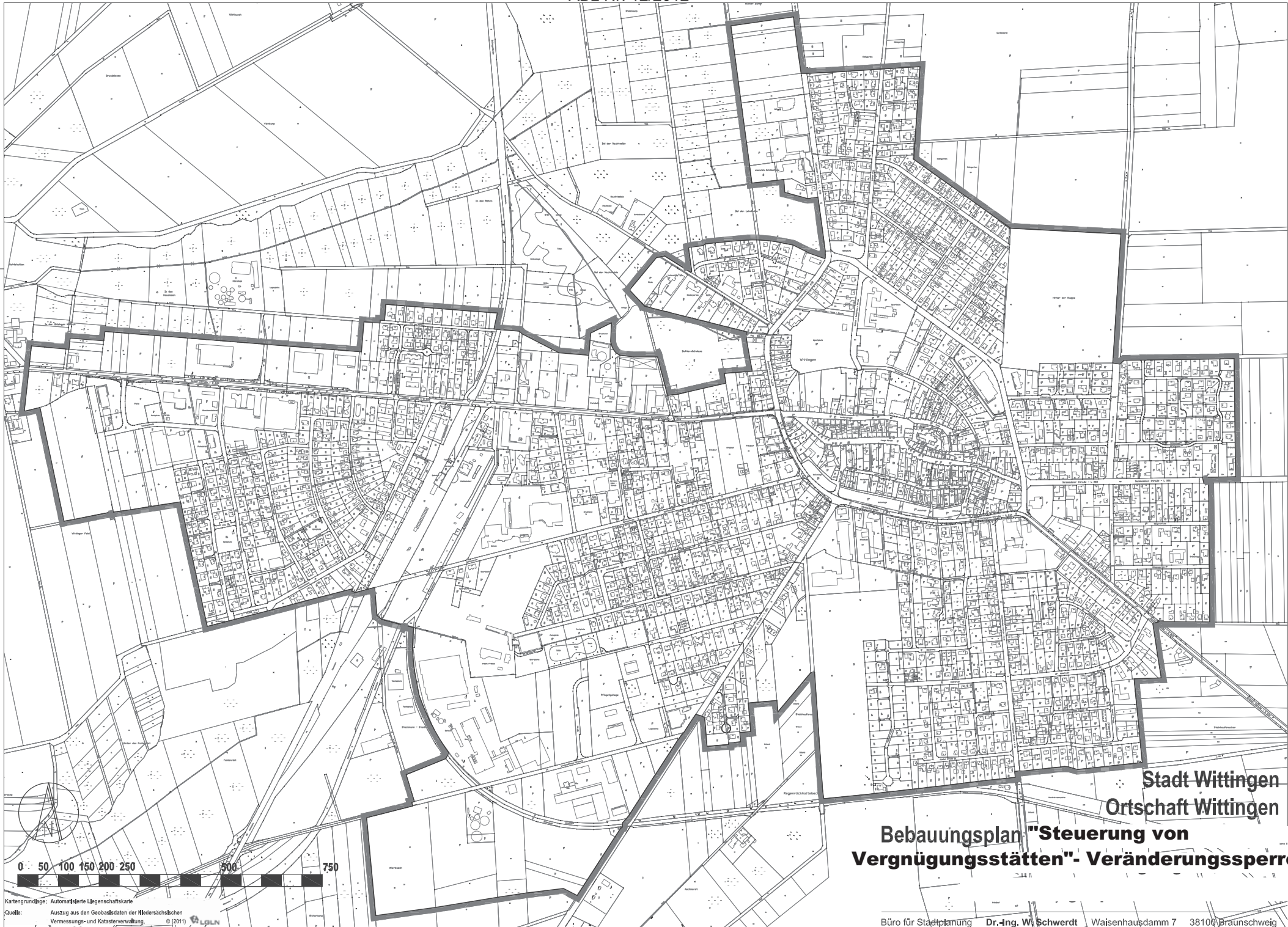
Stadt Gifhorn







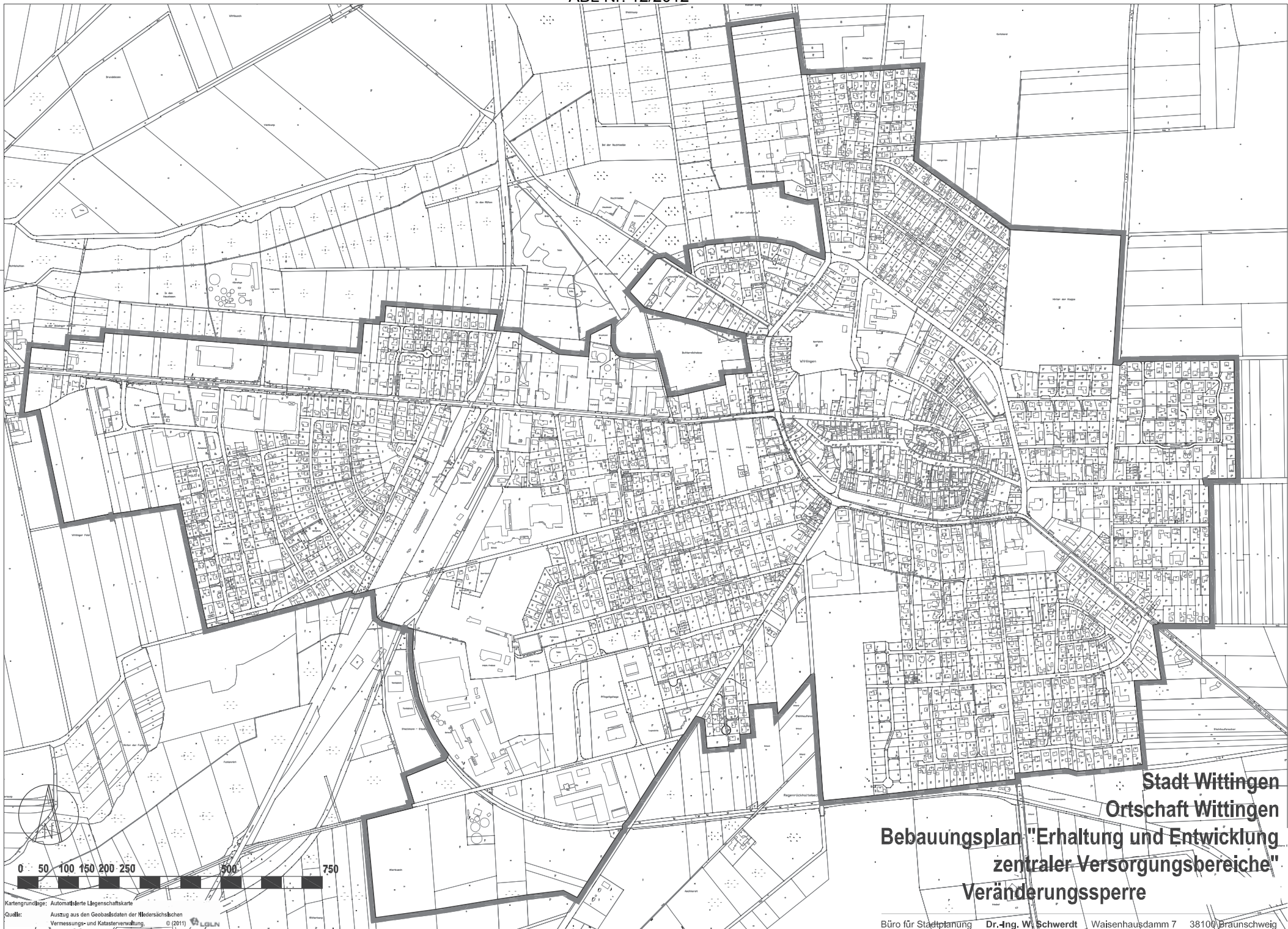
594/420



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © (2011) LGLN

Stadt Wittingen
Ortschaft Wittingen
Bebauungsplan "Steuerung von Vergnügungsstätten"- Veränderungssperre"

594/420



Stadt Wittingen
Ortschaft Wittingen
Bebauungsplan "Erhaltung und Entwicklung
zentraler Versorgungsbereiche"
Veränderungssperre

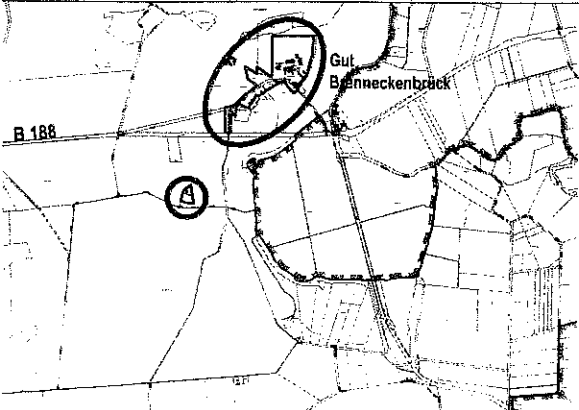
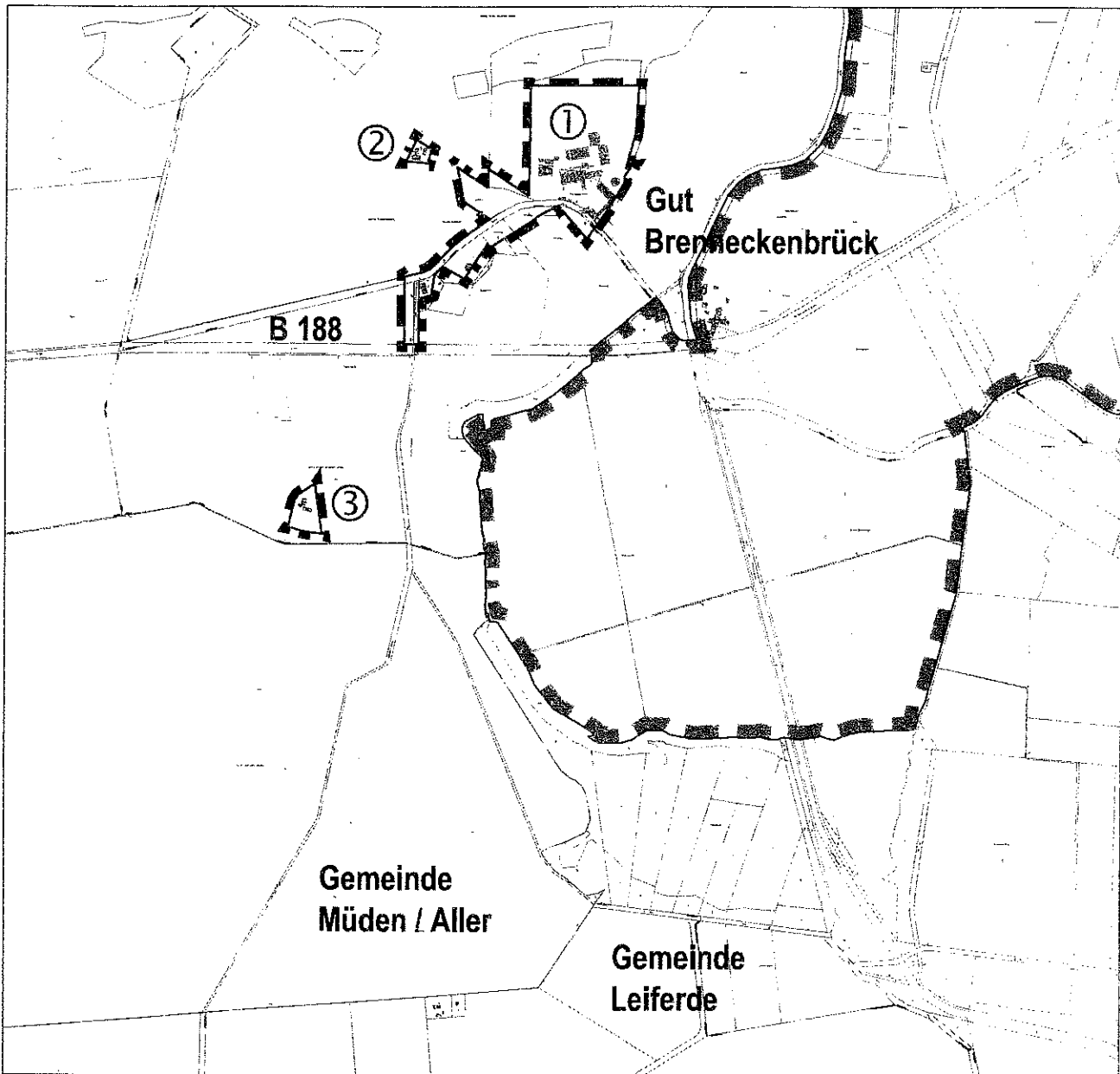
Kartengrundlage: Automatierte Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © (2011) LGLN

Samtgemeinde Meinersen, Gemeinde Müden (Aller)
Landkreis Gifhorn

Flächennutzungsplan

31. Änderung

Gebietsabgrenzung



- ① - ② Die Änderungsbereiche befinden sich nördlich der B 188.
- ③ Der Änderungsbereich befindet sich südlich der B 188.

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

